

Maßstab: 1 : 2.500

Plangröße: 0,97 m x 0,297 m

Planzeichenerklärung



Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 134. Flächennutzungsplanänderung

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
2. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Weiterhin verlaufen die Landesstraße 54 (im Westen) und die Emsländische Eisenbahn (im Norden). Von diesen Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Sachverhalte errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber des Schießplatzes (WTD 91 Meppen) sowie die Baulastträger der Landesstraße 54, der Emsländischen Eisenbahn (Lathen - Werlte) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
3. Die im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umgebenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1000, Stand: 05.10.2018
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück - Meppen © 2018

Auftragsnummer: 181157

Planunterlage erstellt von:
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
 Forst-Arenberg-Str. 1
 26892 Dörpen
 Tel.: 04963-919170
 e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Samtgemeinde Sögel

Flächennutzungsplan 134. Änderung

- Flächen für den Gemeinbedarf "Kirche" in der Mitgliedsgemeinde Sögel -

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.08.18 die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 06.12.18 ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 06.12.19

Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)

Haren, den 06.12.19

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.19 den Entwurf der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.10.19 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 28.10.19 bis 28.11.19 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 06.12.19

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 06.12.19 beschlossen.

Sögel, den 06.12.19

Samtgemeindebürgermeister

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.: 65-670-523-011/134 vom heutigen Tage unter Auflage / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 07.04.2020

Landkreis Emsland
 Genehmigungsbehörde



Landkreis Emsland
 DER LANDRAT
 In Vertretung:

Landrat

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.06.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
 Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.06.2020 wirksam geworden.

Sögel, den 15.06.2020

Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Samtgemeinderat diese 134. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den 06.12.19

Samtgemeindebürgermeister



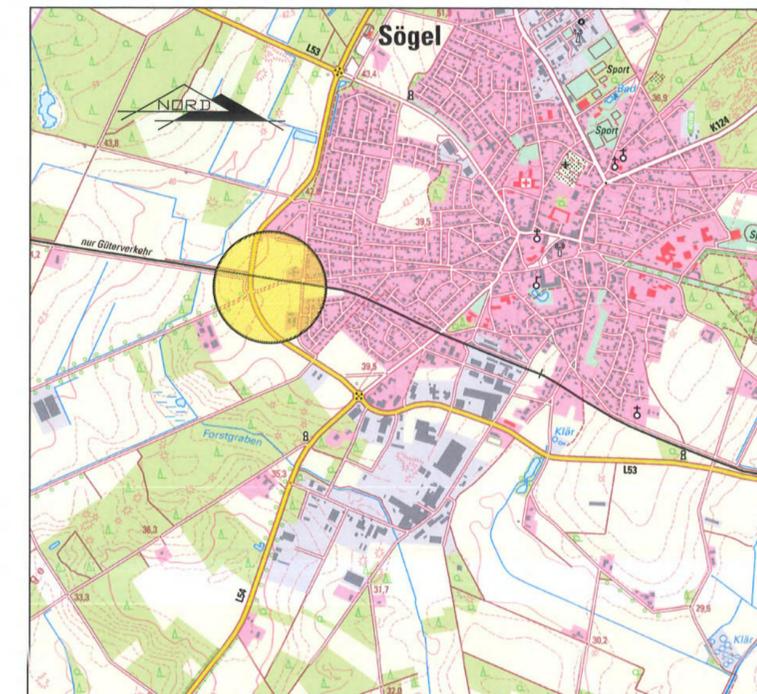
Samtgemeinde Sögel

- Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan 134. Änderung

- Flächen für den Gemeinbedarf "Kirche" in der Mitgliedsgemeinde Sögel -

URSCHRIFT



Geofachdaten @ NLSTBV 2019, Maßstab: 1:25.000

Stand: 06.12.2019



Hat vorgelegen
Meppen, den 07.04.2020
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



Samtgemeinde Sögel

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR
134. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE SÖGEL
LANDKREIS EMSLAND**

– Flächen für den Gemeinbedarf „Kirche“ in der Mitgliedsgemeinde Sögel –

URSCHRIFT

Fassung vom: 06.12.2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	<i>Allgemeines</i>	3
2.	<i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i>	5
3.	<i>Planungserfordernis</i>	5
4.	<i>Zustandsbeschreibung</i>	5
5.	<i>Planungsgegenstand</i>	6
5.1	Derzeitiger Planungstand	6
5.3	Planung	6
6.	<i>Auswirkungen der Planänderung</i>	6
6.1	Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	6
a)	Immissionen.....	6
	Altlasten.....	7
6.2	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	7
6.3	Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	7
6.4	Belange der Ver- und Entsorgung	8
6.5	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	9
6.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft	10
6.7	Belange des Verkehrs	10
6.8	Technischer Umweltschutz und Klimaschutz	11
6.9	Sonstige Belange	12
6.10	Hinweise	12
7.	<i>Umweltbericht</i>	12
7.1	Einleitung	12
7.1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes / Bebauungsplanes. 12	
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)	13
	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	13
7.1b	Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans/Bebauungsplanes	14
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	14
7.2a	1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	14
7.2a.aa)	Untersuchungsgebiet.....	14
7.2a.bb)	1.Fläche.....	15
7.2a.bb)	2. Boden.....	15
7.2a.bb)	3. Wasser	15
7.2a.bb)	4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz.....	15
7.2a.bb)	5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt	16
7.2a.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	18
7.2a.bb)	7. Schutzgebiete	18
7.2a.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	18
7.2a.dd)	Altlasten	18
7.2a.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe.....	18
7.2a.ff)	Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete.....	18
7.2a.gg)	Klima/Luft	18
7.2a.	2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. 18	
7.2b.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
7.2b.aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	19
7.2b.bb)	1. Fläche.....	19
7.2b.bb)	2. Boden.....	19
7.2b.bb)	3. Wasser	19

7.2b.bb)	4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz.....	19
7.2b.bb)	5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs.....	20
7.2b.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	21
7.2b.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	21
7.2a.dd)	Art und Menge erzeugter Abfälle	22
7.2b.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe.....	22
7.2b.ff)	Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete	22
7.2b.gg)	Klima/Luft	22
7.2b.hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe	23
7.2b.ff)	Wechselwirkungen.....	23
7.2c.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	23
7.2d.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
7.2e.	Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben.....	25
7.3	Zusätzliche Angaben	25
7.3a.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	25
7.3b.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans	25
7.3c.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
7.3d.	Quellenangaben	26
8.	Verfahren und Abwägung.....	27
8.1	Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss.....	27
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....	27
8.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	27
9.	Abwägung der Auswirkung der Planänderung.....	30

Anlagen:

- Anlage 1) „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“; Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, 26188 Edewecht-Wildenloh; 06. Juni 2019
- Anlage 2) Versickerungsuntersuchung Projekt: 3371-2019 Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, 09.05.2019

BEGRÜNDUNG ZUR 134. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SÖGEL, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

In Sögel plant die rumänisch-orthodoxe Kirche den Bau einer Kirche als Zentrum religiöser Zusammenkünfte. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein.

Die Gemeinde Sögel hat hierfür eine Fläche in Aussicht gestellt. Die Fläche in einer Größe von ca. 4,780 m² liegt im westlichen Bereich der Ortslage Sögel zwischen der „Sprakeler Straße“ und dem „Hümmlinger Ring“.

Zur Umsetzung dieser Planungen ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplans des Samtgemeinde Sögel erforderlich.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die anschließende Ausweisung der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf durch die Gemeinde Sögel geschaffen werden, um den Neubau einer orthodoxen Kirche zu ermöglichen.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von etwa 4.780 m² liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Sögel und östlich der Ortsumgehung „Hümmlinger Ring“. Im Norden schließen sich, nach der Eisenbahnlinie Lathen-Werlte der Emsländischen Eisenbahn, landwirtschaftliche Nutzflächen ebenso wie im Süden südlich der dort angrenzenden „Sprakeler Straße“ an. Westlich verläuft die Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“. Wohnbebauung findet sich in der weiteren Umgebung nördlich und östlich des Geltungsbereiches.

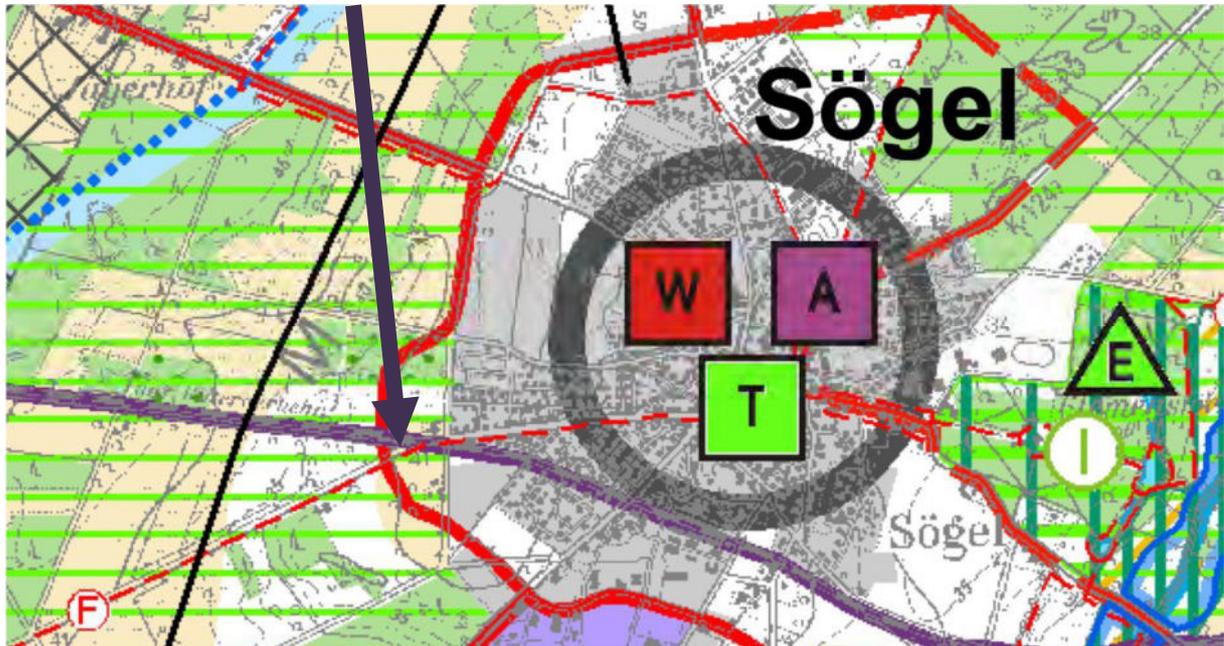


Lage des Plangebietes (Quelle: Nibis Kartenserver des LBEG)

Sögel ist eine Gemeinde und der Verwaltungssitz in der Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland im westlichen Niedersachsen (Deutschland). Sögel (alt: Sugila 1000, Soghelen 1150) ist eine uralte Ansiedlung. Sögel wurde um 1000 erstmals im Heberegister des Klosters Corvey erwähnt. Corvey besaß hier im 11. Jahrhundert drei tributpflichtige Höfe. Das Bestimmungswort sugi bedeutet Schwein, Sau. Das Grundwort la, lo, loh steht für Gehölz. Hier befand sich also ein Gehölz für die Eichelmast der Schweine. Bis 1932 war Sögel Sitz des früheren Amtes und späteren Landkreises Hümmling, der dann mit dem Landkreis Aschendorf zum Landkreis Aschendorf-Hümmling zusammengelegt wurde. Seit 1977 gehört Sögel zum Landkreis Emsland mit Meppen als Kreisstadt. Sögel hat eine Fläche von etwa 55,2 km² und Ende 2015 rund 7500 Einwohner.

Im derzeitigen **Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel** ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland** (2010) ist für den Geltungsbereich die Darstellungen „Vorsorgegebiet Erholung“ enthalten. Dazu ist auszuführen, dass durch den Bau der Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“, der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung des Baugebietes „An der Koppel“ nördlich des Plangebietes die Erholungsfunktion kaum mehr zu beschreiben ist.



Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für den Bau der Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf als geeignet anzusehen. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an geeigneten Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel ist für das Plangebiet die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offenlassen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Sögel und der Gemeinde Sögel, an sinnvollen und machbaren Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Kirchen und Religionsgesellschaften“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch BauGB). Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als „Fläche für den Allgemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Die von dieser 134.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Gesamtgröße von etwa 4.780 m². Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage von Sögel an der Landesstraße 53 (Hümmlinger Ring) und wird derzeit als Scherrasenfläche genutzt und gepflegt. Die Umgebung stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen, Eisenbahnlinie „Lathen-Werlte“ der Emsländischen Eisenbahn sowie die angrenzenden Straßen dar. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche in Anspruch genommen oder berührt. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs kann den beiliegenden Karten- und Planteilen entnommen werden.

3. Planungserfordernis

Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche ist mit ungefähr 17 Millionen Mitgliedern nach der Russisch-Orthodoxen Kirche die zahlenmäßig zweitgrößte orthodoxe autokephale Kirche in der Welt. Ihr gehören etwa 87 Prozent der rumänischen Bevölkerung an.

Die rumänisch-orthodoxe Kirchengemeinde Papenburg-Sögel möchte auf dem Hümmling die niedersachsenweit erste Kirche für diese christliche Glaubensrichtung bauen. Der Holzbau mit Platz für 200 Gläubige soll in Rumänien vorgefertigt und dann in Sögel aufgebaut werden.

Zwischen Papenburg und Lingen leben rund 6.000 Rumänen, die auf der Meyer-Werft oder in Schlachthöfen wie Weidemark in Sögel arbeiten. Besonders auch in Sögel leben und arbeiten viele rumänische Staatsangehörige (etwa 1.500 Beschäftigte). Allen Rumänen fehlt jedoch ein religiöses und kulturelles Zentrum im Emsland. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Gemeinde Sögel die o.g. Fläche für den Bau einer Kirche in Aussicht gestellt, da die Kirche u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Integration der rumänischen Menschen leisten kann.

Das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde Sögel als auch der Gemeinde Sögel soll mit der Bereitstellung und der planungsrechtlichen Absicherung des Bauvorhabens erreicht werden.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und den Außenbereich zu schonen. Weiterhin soll die Attraktivität der vorhandenen Siedlungsbereiche gestärkt werden. Eine „Außen“- Entwicklung ist jedoch auch weiterhin möglich. Der in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperrung“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Da die rumänisch orthodoxe Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung stehen soll und diese zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet.

Um potenziellen Konflikten (Lärm, Verkehr), die mit dem Besuchen der Kirchen und deren Einrichtungen durch die Gläubigen aus dem ganzen Emsland ergeben können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird unabhängig von fehlenden Flächenverfügbarkeiten keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

4. Zustandsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Die Flächen des Geltungsbereiches wurden ursprünglich intensiv ackerbaulich genutzt. Zwischenzeitlich als Bodenlagerfläche (Misch- und Oberboden) genutzt. Die auch in der Stellungnahme des Landkreises Emsland angesprochenen Lager für Mutterboden und Grünabfällen sind zwischenzeitlich aufgenommen, abgefahren und wirtschaftlich verwandt bzw. der Verwertung zugeführt worden. Danach wurden die Flächen vorbereitend für den Kirchenneubau hergerichtet und stellen sich jetzt als intensiv gepflegte Rasenfläche dar. Das Plangebiet wird umrandet von zwei Baumhecken. Im Westen grenzt der „Hümmlinger Ring“ (L53), im Norden die Eisenbahnlinie Lathen-Werlte der Emsländischen Eisenbahn (EEB) und im Süden die „Sprakeler Straße“ an.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel (einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein. Damit werden die Voraussetzungen für den Bau einer rumänisch-orthodoxen Kirche mit Zentrum religiöser Zusammenkünfte geschaffen. Es erfolgt damit eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Kirchen und Religionsgesellschaften“ (Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge).

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen, da dort genaue Festsetzungen z.B. zur Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen möglich sind, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.9 Sonstige Belange
- 6.10 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa ist eine Kirchenprovinz der Rumänisch-Orthodoxen Kirche. Sie hat ihren Sitz seit 2001 in Nürnberg und ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche und der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird diesem Belang Rechnung getragen und den Rumänisch-Orthodoxen Gläubigen ein religiöses Zentrum und gesellschaftlicher Treffpunkt ermöglicht.

a) Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist, aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und vorhandenen Tierhaltungsanlagen, vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Die Gemeinbedarfsfläche liegt innerhalb von Immissionsradien eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich südwestlich des Plangebietes befindet. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche sind Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen wird ausgeschlossen. Daher sind keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen.

Lärm:

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 53 „Hümmling Ring“. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen wird im Plangebiet ausgeschlossen. Festsetzungen zum Lärmschutz sind daher nicht erforderlich.

Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Nach § 1 (5) Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen bzw. Erhalt von Gehölzen Rechnung getragen

werden. Durch die Ermöglichung einer kirchlichen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsfläche wird ein religiöser Treffpunkt geschaffen, der dem Gemeinwohl dient. Ein Kirchenbau passt trotz oder wegen seiner speziellen Eigenart in die Landschaft. Die Fläche fügt sich in den Ortsrand von Sögel ein.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Schmutzwasser: Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über in den angrenzenden Straßen befindliche Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Sögel abgeführt. Träger der Schmutzwasserentsorgung ist die Samtgemeinde Sögel.

Regen-/Oberflächenwasser: Das auf den Grundstücksflächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und darf nur gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Versickerungsuntersuchung des Büros Büro für Geowissenschaften M&O GbR (09.05.2019) hat im Ergebnis festgestellt, dass das Plangebiet entsprechend den Untersuchungsergebnissen aufgrund des oberflächennahen Anstehens von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet ist. Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für den untersuchten Sand oberhalb des Geschiebelehmes ein kf-Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen kf-Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

Das Entwässerungskonzept sieht folgendes vor: Aufgrund der vorgenannten Ausgangsdaten wurde von einer reinen Versickerung über Mulden abgesehen. Stattdessen ist geplant, dass an den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser in einer Mulde auf dem Flurstück 60/2 zu sammeln und von dort gedrosselt, entsprechend dem natürlichen Abfluss, an die vorhandene DN 500 Leitung am nördlichen Rand des Bearbeitungsgebietes weiter zu leiten. Der geplante Erschließungsweg zur Kirche entwässert komplett zur Flächenversickerung in die angrenzende geplante Grünanlage auf dem Baugrundstück. Das anfallende Oberflächenwasser der Stellplätze wird größtenteils über offene Rinnen gesammelt und über eine flache Mulde im Osten des Bearbeitungsgebietes ebenfalls gedrosselt an die vorhandene DN 500 Leitung abgegeben. Zur Reduzierung des anfallenden Oberflächenabflusses soll bei den Stellplätzen versucht werden, auf eine komplette Versiegelung zugunsten von Rasengittersteinen und Schotterbefestigungen zu verzichten.

Die Bestimmungen des Wassergesetzes sind zu beachten. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Zur Sicherstellung des Brandschutzes können die Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Sögel in erster Linie auf das im Samtgemeindegebiet gut ausgebaute Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die zukünftigen Anlieger müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 6.935 WE verbleibt. Weiterhin wurde auf der Fläche des von dieser Planung überlagerten Geltungsbereiches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 eine externe Kompensationsmaßnahme festgelegt. Die Kompensation der Wallhecke aus der vorgenannten Bauleitplanung sollte am westlichen Rand der Ortslage von Sögel auf der jetzt als Gemeinbedarfsfläche vorgesehenen Dreiecksfläche zwischen der Bahnstrecke Lathen - Werlte im Norden und der Sprakeler Straße im Süden erfolgen (Flurstück 61/1 Flur 68, Gemarkung Sögel). Sie stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme 2018 als ungenutzte Grünlandfläche dar, auf der schon seit geraumer Zeit Oberboden gelagert wird. Entlang der Bahnstrecke ist bereits eine Wallhecke vorhanden, deren Wallkörper stark degradiert ist. Diese mit alten Gehölzstrukturen bestandene Wallhecke, sollte in Teilen repariert, d.h. der Wallkörper wieder ergänzt werden, ohne die Stämme der vorhandenen Bäume mit Boden anzudecken. Am westlichen und südlichen Rand der Fläche sollte eine neue Wallhecke errichtet werden. Der neue Wallkörper kann auf einer Länge von 145 m entstehen mit einer Endhöhe von 1,20 m und einer Wallfußbreite von 3 m (435 m²). Zu bepflanzen mit standortgerechten Laubgehölzen. Weiter sollte die innenliegende Fläche (ca. 4.343 m²) mit hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt und als Streuobstwiese hergerichtet und die Obstbäume in einem ausreichenden Abstand zur Bepflanzung der Wallhecke gesetzt werden.

Diese Ersatzmaßnahme wurde noch nicht angelegt und soll aufgrund der jetzigen Planung wie folgt verlegt und dort auch das durch diese Planung entstandene Kompensationsdefizit ausgeglichen werden:

Für die neue Ersatzmaßnahme und für den Ausgleich des durch die jetzige Planung entstehenden Defizites von 6.935 WE wird das Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel zu einer Größe von 5.758 m² hergerichtet. Es liegt im Naturpark Hümmling (NP NDS 00014) und in direkter nördlicher Nachbarschaft zu dem seit 2000 bestehenden Naturschutzgebiet Schaapmoor (NSG WE 00236).



Diese Fläche soll wie folgt entwickelt werden: Entlang der Nordseite soll eine Wallhecke angelegt werden. Bei der Neuanlage der Wallhecke soll der Boden sich mindestens ¼ Jahr setzen und der Untergrund vor Mutterbodenauftrag vorbereitet werden. Folgende Gehölze sollen dort gepflanzt werden: *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel) und *Sorbus aucuparia* (Eberesche). Alle 10 m soll auf dem Wall eine Stieleiche (*Quercus robur*) gepflanzt werden. Der Wall erreicht hier dann eine Länge von etwa 120 m (360 m²).

Der restliche Flächenanteil in der Größe von rund 5.398 m² soll als extensive Mähwiese genutzt werden und mit entsprechendem Saatgut angesät werden. Innerhalb des Extensivgrünlandanteils sollen zwei Blänken geschoben werden. Das Ausgangsbiotop ist Acker mit dem Wertfaktor 1. Zielbiotop soll ein mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte mit dem Wertfaktor 4 werden. Die vorhandenen nicht standortgerechten, - heimischen Gehölze sollen entfernt werden. Damit kann eine Aufwertung von gesamt 23.032 WE erreicht und eine ausreichende Kompensation der Defizite gewährleistet werden wie die nachfolgende Aufstellung verdeutlicht:

Bestand:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
A - Acker (Flurstück Nr. 97 der Flur 59 in der Gemarkung Sögel)	5.758	1	5.758
SUMME	5.758		5.758
Fehlendes Aufwertungsdefizit Defizit aus der nicht umgesetzten Streuobstwiese (Flurstück 61/1 Flur 68, Gemarkung Sögel)	4.343	3	13.029
Gesamt:	10.101		18.787

Planung/Kompensation:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Anlage von Wallhecken	360	4	1.440
Mesophiles Grünland	5.398	4	21.592
SUMME	5.758		23.032

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	18.787
Flächenwert Kompensation	23.032
Differenz	4.245

Der rechnerische Überschuss von 4.245 WE kann für andere städtebauliche Kompensationsverpflichtungen in Anrechnung gebracht werden.

Die Verlegung der 145 m langen Wallhecke aus der „alten Ersatzfläche“, jetzt Plangebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 94 und Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung, kann auf der vorgenannten Fläche nicht vollständig erfolgen. Es fehlen rund 25 m. Im Bebauungsplan Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ wurde eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, in der jedoch auch ein Wall aufgeschüttet wurde. In diesem Bereich wurde bereits eine 48 m lange überplante Wallhecke im Rahmen einer Grabenerweiterung auf einer Länge von 96 m im Verhältnis 1:2 ersetzt. Der entsprechende WHG-Antrag dazu ist genehmigt. Der restliche Wallheckenersatz kann auf des noch zur Verfügung stehenden Wallheckenanteiles ersetzt werden. Der vorhandene Wall ist ca. 261 m lang. Abzüglich der 96 m bereits zugeordneten Wallheckenanteile und unter Anrechnung des oben beschriebenen noch fehlenden Anteils von 25 m verbleiben hier noch 140 m für die Kompensation von weiteren Eingriffen in Wallhecken.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da jedoch die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten.

Durch diese Gemeinbedarfsfläche sind, da kein dauernder Aufenthalt von Personen vorgesehen ist, keine Nachteile für die in der Umgebung vorhandenen Tierhaltungsanlagen bzw. Viehhaltungen zu erwarten.

Die Nutzer des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Das zukünftige Baugebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

6.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen kirchlichen Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die direkt angrenzende „Sprakeler Straße“. Ein Anschluss an die L53 wird ausgeschlossen. Somit ist mit der Anbindung die äußere Erschließung gewährleistet. Stellplätze müssen auf den Gemeinbedarfsflächen vorgehalten werden.

Die im Plangebiet erzeugten Verkehrsimmissionen sind nutzungsbedingt, Da bewusst eine Fläche am Ortsrand der Ortslage von Sögel gewählt wurde, zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken Abstände gehalten werden und die Geräusche nur temporär auftreten und in der Region üblich sind (Kirchenbesuche) sind keine Nachteile zu beschreiben.

Hinweis: Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Lärmschutz: An den Geltungsbereich angrenzend befinden sich eine gemeindeeigene Straße sowie die Landesstraße 53. In der weiteren Umgebung befinden sich Wohngebiete. Aufgrund der Bestandssituation und der schon bestehenden Nutzung ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Der dauerhafte Aufenthalt (Wohnen) von Personen wird ausgeschlossen. Daher sind keine passiven oder aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Klimaschutz: Um die Erderwärmung global zu begrenzen, hat sich Deutschland das Ziel gesetzt seine Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Auf dem Weg dorthin sollen die Emissionen bis 2030 insgesamt um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Mit dem Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung erstmals spezifische Zielkorridore für die einzelnen Sektoren gemäß der jeweiligen Situation beschlossen. Diese bieten eine klare Orientierung hinsichtlich konkreter Minderungsstrategien.

Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen mit von entscheidender Bedeutung. Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Bauherren müssen u.a., wenn sie neu bauen, parallel zur Energieeinsparverordnung (EnEV) auch das geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen. Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude mit einem beschränkten erlaubten Primärenergiebedarf zum Heizen, Wassererwärmen und Lüften. Parallel dazu begrenzt die EnEV den Wärmeverlust durch die Bauhülle. Seit dem 1. Mai 2014 ist die aktuelle EnEV 2014 in Kraft. Sie hat seit dem 1. Januar 2016 die energetischen Anforderungen an Neubauten erhöht. Eigentümer von Neubauten müssen gem. EEWärmeG 2011 seit dem 1. Mai 2011 auch einen Teil der benötigten Wärme oder Kälte über erneuerbare Energiequellen decken (z.B. Solarstrahlen, Erdwärme oder anerkannte Ersatzmaßnahmen durchführen).

Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Dieser Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Luftschadstoffe: Dem LÜN-Jahresberichtes 2017 vom 08.08.2018 zufolge sind für das Emsland Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaub (PM10) eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie

summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung. Bei unsachgemäßer Handhabung kann die Qualität der Luft durch Ammoniakemissionen, die bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entstehen, sowie durch Lachgasemissionen, die aus gedüngten Böden freigesetzt werden, beeinträchtigt werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachlichen Bodenbewirtschaftung sind diese Risiken jedoch nicht als relevant zu bezeichnen.

6.9 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.10 Hinweise

Denkmalschutz: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

Emissionen: Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Lärmemissionen: Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz findet regelmäßig tags und nachts Erprobungsbetrieb statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Naturschutz: Die Rodung von Gehölzen und die Herrichtung des Baufeldes dürfen nicht während der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Ab dem 01. August eines Jahres könnte eine ökologische Baubegleitung eine vorzeitige Freigabe zur Rodung ermöglichen.

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den voraussichtlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

7.1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes / Bebauungsplanes

In Sögel plant die rumänisch-orthodoxe Kirche den Bau einer Kirche als Zentrum religiöser Zusammenkünfte. Die Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erhalten. Zulässig sollen Kirchen und kirchlichen

Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sein. Die Gemeinde Sögel hat hierfür eine Fläche in einer Größe von ca. 4.780 m² in Aussicht gestellt. Die Fläche liegt im westlichen Bereich der Ortslage Sögel zwischen der „Sprakeler Straße“ und dem „Hümmlinger Ring“.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Umsetzung dieser Planungen ist daher die 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel erforderlich. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die anschließende Ausweisung der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf durch die Gemeinde Sögel geschaffen werden, um den Neubau einer orthodoxen Kirche zu ermöglichen.

Zwischen Papenburg und Lingen leben rund 6.000 Rumänen, die auf der Meyer-Werft oder in Schlachthöfen wie Weidemark in Sögel arbeiten. Besonders auch in Sögel leben und arbeiten viele rumänische Staatsangehörige (etwa 1.500 Beschäftigte). Allen Rumänen fehlt jedoch ein religiöses und kulturelles Zentrum im Emsland. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Gemeinde Sögel die o.g. Fläche für den Bau einer Kirche in Aussicht gestellt, da die Kirche u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Integration der rumänischen Menschen leisten kann.

Das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde Sögel als auch der Gemeinde Sögel soll mit der Bereitstellung und der planungsrechtlichen Absicherung des Bauvorhabens erreicht werden.

Da die rumänisch orthodoxe Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung stehen soll und diese zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen Konflikten (Lärm, Verkehr), die mit dem Besuchen der Kirchen und deren Einrichtungen durch die Gläubigen aus dem ganzen Emsland ergeben können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird unabhängig von fehlenden Flächenverfügbarkeiten keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für den Bau der Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf als geeignet anzusehen. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an geeigneten Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zur o.a. Flächennutzungsplanänderung wurde durch Bekanntmachung vom 06.12.2018 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 10.01.2019 um 16:00 Uhr in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Sögel hingewiesen. Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Sögel vom 06.12.2018.

7.1b Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans/Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Die vorliegende Planung dient der flächensparenden Nutzbarmachung einer Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke in Ortsrandlage im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland** (2010) ist für den Geltungsbereich die Darstellungen „Vorsorgegebiet Erholung“ enthalten. Dazu ist auszuführen, dass durch den Bau der Ortskernentlastungsstraße „Hümmlinger Ring“, der zwischenzeitlich stattgefundenen Entwicklung des Baugebietes „An der Koppel“ nördlich des Plangebietes die Erholungsfunktion kaum mehr zu beschreiben ist. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für den Bau der Kirche als Fläche für den Gemeinbedarf als geeignet anzusehen. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an geeigneten Standorten Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänischen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns sinnvoll und geeignet.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

7.2a 1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

7.2a.aa) Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung umfasst den Planbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplans in einer Größe von rund 0,4780 ha. Umgebende Flächen wurden einbezogen.

7.2a.bb) 1.Fläche

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut, wurde ursprünglich ackerbaulich und zwischenzeitlich als Bodenlager genutzt und ist mittlerweile als Scherrasen hergerichtet worden. Straßenbegleitende Gehölze (Baumhecken) finden sich im Straßenseitenraum der „Sprakeler Straße“ und zwischen der geplanten Baufläche und der Eisenbahnlinie.

7.2a.bb) 2. Boden

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche der Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten. (vgl. NIBIS® Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)

In den 2019 vom Büro für Geowissenschaften aus Spelle durchgeführten Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe von 0,6 – 0,7 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem, schluffigem Feinsand aufgeschlossen. Darunter folgt bis zu einer Tiefe von ca. 0,9 – 1,0 m unter GOK mittelsandiger, schwach schluffiger Feinsand. Unterhalb der Sandauflage wurde bis zur Aufschlussendtiefe von 5 bzw. 3 m unter GOK Geschiebelehm aufgeschlossen, welcher sich aus stark sandigem, schwach tonigem, sehr schwach feinkiesigem Schluff zusammensetzt. Der Geschiebelehm wird im Tiefenbereich von 1,2 bis 1,6 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 1 und im Tiefenbereich von 1,1 bis 1,3 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 2 von einer Schicht aus mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand durchzogen.

Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es auch vor dem Hintergrund der aktuellen und bisherigen Nutzung nicht. Auf den Flächen wurde temporär unbelasteter Boden gelagert. Dieser wurde zwischenzeitlich abgefahren. Ein Gefährdungspotenzial ist nicht zu beschreiben.

7.2a.bb) 3. Wasser

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Das Bearbeitungsgebiet zeigt bezüglich der Oberflächenmorphologie ein relativ homogenes Erscheinungsbild mit einem Gefälle von etwa 1 Meter nach Osten ansteigend. (Nibis-Kartenserver)

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >27,5 bis 30,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 40 bis 41 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 10 bis 13,5 m. Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen konnte zum Untersuchungszeitpunkt in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen sowie im Bohrgut weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt werden.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich keine Gräben oder sonstige offene Gewässer. Hochwassergefahren sind grundsätzlich nicht zu beschreiben.

7.2a.bb) 4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Da bei der anstehenden Bauleitplanung das spezielle **Artenschutz**recht berücksichtigt werden soll, wurde 2019 eine „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“ durch das Büro Sinning durchgeführt.

Im Ergebnis wird ausgeführt: *„Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben.*

Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt. Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel.

Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der

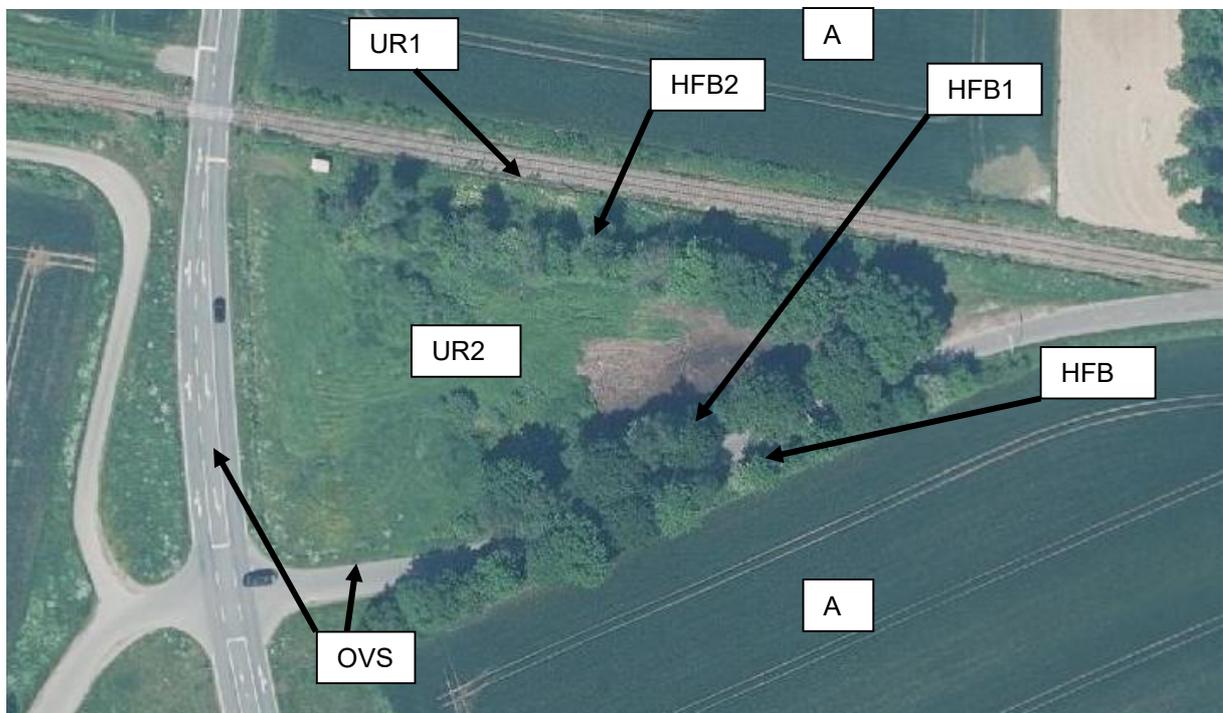
Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.“

Es kann festgehalten werden, dass diese Bauleitplanung unter Einhaltung der in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse auslöst und daher vollzugsfähig ist.

7.2a.bb) 5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Bestandsaufnahme erfolgte im Oktober 2018 (siehe nachfolgendes Luftbild).



HFB1 Baumhecke zwischen Sprakeler Straße und Ruderalflur UR 2. Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Winterlinden (*Tilia cordata*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*). Die stärksten Bäume (4 Linden und 2 Stieleichen) weisen Stammdurchmesser von ca. 50 – 70 cm auf.



HFB1

HFB2 Baumhecke an der Nordgrenze (vor UR1 und der Bahnlinie). Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Ohrweiden (*Salix aurita*),

Traubenkirschen (*Prunus serotina*). Stammdurchmesser 10 – 40 cm (einzelne Eichen). Im Unterwuchs Brombeere (*Rubus spec.*).



HFB2

- HFB Baumhecke südlich entlang der Sprakeler Straße. Bestandsbildend sind Sandbirken (*Betula pendula*), Stieleichen (*Quercus robur*), Winterlinden (*Tilia cordata*). Stammdurchmesser 5 – max. 60 cm.
- UR1 Ruderalflur am Bahngleis. Dichter Aufwuchs mit Quecke (*Elymus repens*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisa vulgaris*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Brombeere (*Rubus spec.*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), fragmentarisch Rohrglanzgras (*Phalaris arundinaceae*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*). Dominanz nitrophiler Arten. Kleiner Graben neben dem Bahngleis. Tiefe ca. 0,80 m, Breite ca. 1,00 m. Trocken. Krautflora wie UR 1
- UR2 Ruderalflur (innere Fläche zwischen HFB 1 und HFB 2). Nitrophile Krautflur. Dominanz von Gr. Brennessel, und Beifuß. Begleitend Gräser wie Quecke, wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Die Fläche ist durch diverse Haufen von Oberboden, Mischboden etc. durchsetzt. Sehr vereinzelter Pionieraufwuchs mit Weiden (*Salix aurita*). Im Übergangsbereich zur Umgehungsstraße ist die Fläche z. T. gemäht; hier dominieren Gräser wie Quecke und wolliges Honiggras. Straßenseitengraben entlang der Ortskernentlastungsstraße. Tiefe/Breite ca. 1 m. Trocken. Gemäht und geräumt. Regelprofil

Hinweis: Zwischenzeitlich wurde in 2019 der auf der Fläche zwischengelagerte unbelastete Misch- und Oberboden abgetragen, die Fläche planiert und mit Rasen eingesät. Sie stellt sich derzeit wie folgt dar:



- A Ackerflächen (Maisanbau, abgeerntet)
OVS Straßenverkehrsflächen

Einschätzung der Flächen bzgl. der Wertigkeit für die Belange des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild: Hier sind besonders die vorhandenen, linearen Gehölzstrukturen (HFB, HFB 1, HFB 2) hervorzuheben. Derartige Strukturen sind, aufgrund des Alters und der Präsenz von heimischen Arten, von besonderer Bedeutung vor allem für das Landschaftsbild. Sie besitzen zudem auch eine Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für angepasste Vogelarten (Kulturfolger) so z. B. als Nistfunktion, Ansitzwarte etc.. Diese Funktionen sind aber aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe der Sprakeler Straße und der stark befahrenen Ortskernentlastungsstraße zu relativieren. Zudem verläuft entlang der Nordgrenze die Bahnlinie der Emsländischen Eisenbahn und die Umgebung ist von großflächigen Ackerflächen und Bebauung (Siedlungsrandlage) geprägt. Die z. T. halbbruderalen relativ artenarmen Brachflächen (UR1, UR 2) werden vorrangig durch nitrophile Arten dominiert. Hier sind zwar gewisse Funktionen und Lebensraumpotentiale für diverse Insekten (Rainfarn als Futterpflanze, Überwinterung

in Stengeln etc.) gegeben aber auch hier sind Beeinträchtigungen z. B. durch die Nutzung als Lagerplatz für Oberboden bzw. Mischboden etc. präsent.

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotop vorhanden.

7.2a.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage von Sögel zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Landesstraße 53 (Ortskernentlastungsstraße). Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen Baumhecken, die Straßen und die ackerbauliche Nutzung geprägt. In der weiteren nördlichen und östlichen Umgebung findet sich Wohnbebauung.

7.2a.bb) 7. Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

7.2a.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Landesstraße 53 („Hümmling Ring“). Im Norden schließt sich die Eisenbahnlinie Lathen-Werlte an. Eine Vorbelastung ist dadurch schon gegeben. Weitere lärmemittierende Quellen sind nicht bekannt. Erschütterungen, Wärme oder Strahlungen sind nicht zu beschreiben. Extern einwirkende Lichtquellen sind nicht relevant oder vorhanden.

7.2a.dd) Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt oder vorhanden. Der auf der Fläche zwischengelagerte Boden war unbelastet und ist mittlerweile abgetragen worden.

7.2a.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Auf der Geltungsbereichsfläche und in der Umgebung sind keine schädlichen Einflussfaktoren auf die menschliche Gesundheit bekannt. Siehe hierzu auch Punkt 7.2a.cc.

Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.

7.2a.ff) Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben nächstgelegener Plangebiete (Wohngebiete; Landesstraße 53) ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

7.2a.gg) Klima/Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-700 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuss von 200-300 mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr (<50-75 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,4 °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 16,4 °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (Ø 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Die Vorhabenfläche besitzt keine mikro- oder makroklimatischen Schutzfunktionen.

7.2a. 2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität

prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel in Bezug auf die Schaffung einer kirchlichen Zwecken dienenden Gemeinbedarfsfläche nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

7.2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.2b.aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Geplant ist eine kirchlichen Zwecken dienende Gemeinbedarfsfläche. Abrissarbeiten erfolgen nicht. Baustraßen, Lagerplätze oder sonstige temporäre Baueinrichtungen außerhalb sind nicht erforderlich.

7.2b.bb) 1. Fläche

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von 0,478 ha, von dem für die Errichtung der Kirche und sonstigen baulichen Anlagen bei einer Grundflächenzahl von 0,6 eine Versiegelung von 0,2867 ha möglich sind (höchstmögliche Versiegelung). Die Restflächen von 0,1911 ha werden als Grünflächen angenommen.

7.2b.bb) 2. Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte und jetzige Ruderalflächen umgewidmet und in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Schaffung der baulichen Anlagen. Die bisherigen Funktionen gehen in den versiegelten Bereichen verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in Gemeinbedarfsflächen vermindert. Durch die Anlage von offenen Flächenversickerungen und belassen der Freiflächen als Grünflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als potenzielle landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

7.2b.bb) 3. Wasser

Beschreibung: Im Geltungsbereich sind keine Entwässerungsgräben als Oberflächengewässer vorhanden. Lediglich flachgründige Seitengräben zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers finden sich im Plangebiet. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,6 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2b.bb) 4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz

Beschreibung: Die Flächen des Plangebietes haben für lokale sowie geschützte Tierarten nur sehr bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen. Allerdings haben die Baumhecken eine größere Bedeutung für verschiedene Brutvögel und Fledermäuse. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bäume sind eingemessen und sollen erhalten bleiben.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust von ehemals landwirtschaftlicher Nutz- bzw. aktuellen Ruderaflächen durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Artenschutz: In 2019 wurde eine „Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“ durch das Büro Sinning durchgeführt.

Im Ergebnis wird ausgeführt: *„Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben.*

Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt. Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel.

Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen. Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.“

Die Umsetzung der Bebauung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme unbedenklich.

7.2b.bb) 5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer temporären Ruderafläche (vormals Landwirtschaft, Bodenlager, Rasenfläche) in Gemeinbedarfsflächen ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als etwas entfernter liegende Wohngebiete, Straße und landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	4.778	100%
2.	Flächen für den Gemeinbedarf		4.778
		überbaubar	2.440
		überbaubar bei GRZ 0,6	2.867
3.	Versiegelbare (=überbaubare) Baugebietsfläche	2.867	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche	1.911	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
ehemals: Acker, zwischenzeitlich Ruderalfläche mit Bodenlager (UR2); aktuell Raseneinsaat (Scherrasen)	3.261	2	6.522	
Ruderalfläche UR1 nördlich mit Baumhecke HFB2	1.517	3	4.551	
SUMME	4.778		11.073	

Demnach ergibt sich nach der Planung folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
X - gesamt versiegelbare Flächen	2.440	0	0
unversiegelte Flächen	1.438	1	1.438
zu erhaltener Baumbestand	900	3	2.700
SUMME	4.778		4.138

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	11.073
Flächenwert Kompensation	4.138
Differenz	-6.935

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 6.935 WE verbleibt.

7.2b.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemals ackerbaulich und zwischenzeitlich als Bodenlagerstätte (Ruderalflur) genutzte Fläche, die aktuelle jedoch von aufliegendem Boden bereinigt und als Rasenfläche hergerichtet wurde. In der direkten Umgebung finden sich eine Straße mit begleitender Strauch-/Baumstruktur, Ackerflächen sowie etwas entfernter vorhandene Wohnbebauung.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu Straßen und einer Eisenbahnlinie und wird von Baumhecken im Süden (Straßenseitenraum der „Sprakeler Straße“) und im Norden (zu erhaltener Baumbestand) eingerahmt. Trotzdem geht eine wenn auch geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar besteht insgesamt bereits eine anthropogene Überprägung, aber die neue Bebauung und Nutzung wird eine optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund des vorgesehenen Erhaltes der Baumhecke sowie der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

7.2b.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten.

Den Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm ist bekannt. Da der dauerhafte Aufenthalt von Personen durch Wohnungen ausgeschlossen wird, sind keine Maßnahmen des vorsorgenden Lärmschutzes erforderlich. Gleiches gilt auch für die möglichen Immissionen aus der umliegenden Landwirtschaft (Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung).

Von der Straßenbeleuchtung geht häufig eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen zusätzlich zu einem hohen

Individuenverlust. Weiterhin kann sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus (Tagesrhythmik bzw. Aktivität nur während der Lichtphase eines täglichen Licht-Dunkel-Wechsels) verschieben. Zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen empfohlen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen und Wegen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001. Verwendung von LEDs52 oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten ebenso wie von dem neuen Baugebiet keine Belästigungen verursacht werden.

7.2a.dd) Art und Menge erzeugter Abfälle

Es fallen aller Voraussicht nach Restmüll sowie wiederverwertbare Müllarten an. Sie werden von einem Fachbetrieb gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7.2b.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Geplant ist der Bau einer Kirche nebst zugehörigen Einrichtungen. Betrieb ist dort nur temporär und nicht ständig. Das Geläut von Glocken ist ortsüblich und i.d.R. nicht störend. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in einer Entfernung etwa 150-200 (östlich-nördlich) vom Rand des Plangebietes, so dass kein gesundheitlich bedenkenswertes Störpotential durch Glockengeläut zu erwarten ist. Da die Stellplätze im Westen des Gebietes eingerichtet werden, sind auch von den dort zeitweise (während der Messen) auftretenden Geräuschen durch an- und abfahrende Pkw und Türschlagen keine wesentlichen Störungen zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen erkennbar.

Bau- oder Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

7.2b.ff) Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete

Die Kumulierung von Umweltproblemen tritt nicht auf und ist nicht zu befürchten.

7.2b.gg) Klima/Luft

Das Vorhaben muss den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wärmedämmung und zur Abgasemission von Heizanlagen entsprechen; damit sind Auswirkungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Bauherren im Plangebiet wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und

welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Im Zuge der Bauphase kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung, baubedingte Emissionen von Schadstoffen und damit auf die Klimafolgen, wengleich diese sich weder lokal noch regional nachweisen lassen. Nach Herstellung des Baugebietes kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung, damit einhergehend zu Vergrößerung der Temperaturamplitude und der Änderung von Luftströmungen. Die Wechselwirkungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Die Luftqualität an sich wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt und ein Risiko für den Menschen und die Gesundheit ist nicht zu beschreiben.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten. Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht.

7.2b.hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) nicht relevant.

7.2b.ff) Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Ausmaß gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von der jeweiligen Qualität und der Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge. So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickelt sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum genutzt werden.

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen. Mit der vorliegenden Planung einer Gemeinbedarfsfläche Kirche entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

7.2c. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der geplante Eingriff soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die mögliche Umwandlung von Ackerland bzw. Ruderalfläche / Scherrasen in Fläche für den Gemeinbedarf werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, sollte auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dezentrale Versickerungsanlagen sowie Regenrückhaltebecken führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

Schutzgut Mensch: Nachteilige und unzulässige Lärmimmissionen werden aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Wohngebieten nicht erwartet. Während der Bautätigkeiten sollen Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase) und Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet sind keine erkennbaren Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Der Eingriff wurde bilanziert und es werden Ersatzmaßnahmen gegengehalten. Es sollte eine geeignete Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 verwandt werden: Verwendung von LEDs⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind, soweit zutreffend, ansonsten unter den Punkten 7.2b.aa) bis 7.2b.hh) beschrieben.

7.2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne Durchführung des Vorhabens könnte der rumänisch-orthodoxen Kirchengemeinde keine adäquate Fläche für den Bau eines kirchlichen Zentrums zur Verfügung gestellt werden, da im Ortskern von Sögel keine entsprechenden Flächen verfügbar sind. Demnach müsste der vorhandene Bedarf durch ein anderes, weiter vom Ortskern entferntes, neu zu erschließendes Gelände befriedigt werden, was in der Folge zu einem größeren Flächenbedarf in der offenen Landschaft, höherem Verkehrsaufkommen, höheren Eingriffen in Natur und Landschaft, höherem Erschließungsaufwand u.a. führen würde. Die Planung trägt somit zur sparsamen Nutzung von Grund und Boden bei.

Bei der Standortentscheidung wurden seitens der Samtgemeinde Sögel und der Gemeinde Sögel Alternativen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit untersucht.

Da die Kirche nebst den erforderlichen Nebenanlagen allen im Emsland und den benachbarten Kreisen wohnenden rumänisch-orthodoxen Gläubigen zur Verfügung steht, die zu den Treffen und Gottesdiensten mehrheitlich mit dem Pkw anreisen, ist ein Standort außerhalb des direkten Ortskerns sinnvoll und geeignet. Durch die direkte Anbindung an den „Hümmlinger Ring“ ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit gegeben. Derzeit sind keine Flächen für eine Innenverdichtung vorhanden und verfügbar. Brachflächen oder Baulücken können für eine kirchliche Nutzung nicht aktiviert werden. Aus diesem Grund plant die Gemeinde Sögel den Bau der rumänisch-orthodoxen Kirche nebst kirchlichen Zwecken dienende Anlagen an dem vorgesehenen Standort, der verfügbar ist und den städtebaulichen Ansprüchen genügt. Es sollen keine Flächen an der Peripherie, sondern Flächen beansprucht werden, die sich sinnvoll in das Ortsgefüge einbinden lassen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht bekannt sind. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel, bedarfsgerecht und an einem geeigneten Standort den Bau der Kirche und der Nebenanlagen zu ermöglichen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange. Insoweit ist festzustellen, dass eine

Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

7.2e. Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben

Das Kirchenbauvorhaben erzeugt keine Möglichkeiten für schwere oder katastrophale Unfälle gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2016) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden von dem Büro Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung aus Edewecht untersucht und beschrieben. Das Entwässerungskonzept verdeutlicht den geplanten Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Flächennutzungsplan kein direktes Baurecht schafft und nicht zur Durchführung eines Vorhabens ohne weiteres Verfahren direkt berechtigt. Er bereitet lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Daraus folgt, dass bei Aufstellung des Plans noch nicht bekannte Details einzelner Vorhaben nicht ermittelt und bewertet werden können, sondern dies einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleibt.

7.3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also – auch aus Aufwandsüberlegungen – eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

7.3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Aufgrund der geplanten Nutzung und da kein Wohnen vorgesehen ist sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitate für Tiere.

Prognose: Ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme sind unter Einhaltung der im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grund-/Schichtenwasser – auf.

Prognose: Durch die angestrebte weitestgehende oberflächige Versickerung des Oberflächenwassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch eine Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Bebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an vorhandene Wohnbebauung am Ortsrand von Sögel an. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der archäologischen Vorgaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen

Auswirkungen/ Prognose: Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die ein-strahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

7.3d. Quellenangaben

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

NIBIS® Kartenserver (2014): verschiedene Karten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

„Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel“; Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, 26188 Edewecht-Wildenloh; 06. Juni 2019

Versickerungsuntersuchung Projekt: 3371-2019 Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, 09.05.2019

8. Verfahren und Abwägung

8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat am 28.08.2018 die Durchführung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat am 28.08.2018 die Auslegung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (10.01.2019)

Zu dieser 134. Flächennutzungsplanänderung wurde durch Bekanntmachung vom 06.12.2018 auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 10.01.2019 um 16:00 Uhr in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Sögel hingewiesen.

Interessierte Bürgerinnen sind zu diesem Termin nicht erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Sögel vom 06.12.2018.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: ... Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Sögel, unmittelbar östlich der Landesstraße 53 (Hümmlinger Ring) und nördlich der Gemeindestraße „Sprakeler Straße“. In Bezug zur L 53 liegt das Gebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Es soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden mit der Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Entlang der L 53 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit

- 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- Entlang der L 53 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich L 53 / „Sprakeler Straße“ auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.
 - An der Einmündung in die L 53 sind gemäß Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.
 - Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
 - Das Plangebiet ist entlang der L 53 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
 - Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs -sowohl Kraftfahrzeug-, als auch Rad- und Fußgängerverkehr- in dem o. g. Knotenpunkt kommen, so hat die Gemeinde Sögel zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Land durchzuführen. Art und Umfang der Folgemaßnahmen sind noch zu prüfen.
 - Entlang der L 53 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung sowie in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Hinweis:

Von der Landesstraße 53 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise und Auflagen betreffen die Aufstellung des Bebauungsplanes und sind dort zu berücksichtigen. Der Hinweis zu den von der Landesstraße 53 ausgehenden Emissionen wird in die Begründung aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Die Samtgemeinde Sögel plant die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche zur Errichtung einer rumänisch-orthodoxen Kirche im westlichen Bereich der Ortslage Sögel. Das o. g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3.278 m² mit der zukünftigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtung“, liegt innerhalb von Immissionsradien des landwirtschaftlichen Betriebes Vagedes. Der Betrieb befindet sich südwestlich vom Plangebiet.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein dauerhafter Aufenthalt durch Personen (z. B. Wohnen) ausgeschlossen wird. Die Entwicklung des Betriebes wird u. E. durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt. Daher besteht gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass es im Plangebiet durch die vorhandene Tierhaltung zweitweise zu Geruchsbelästigungen kommen kann.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Der Hinweis auf die aufgrund der vorhandenen Tierhaltung auftretenden zweitweisen Geruchsbelästigungen wird in die Begründung aufgenommen.

EWE-Netz: Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz wird in die weiteren Planungen einbezogen.

Landkreis Emsland – Raumordnung: Die Gemeinbedarfsfläche ist abgesondert vom Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Sögel, das in der Karte zum RROP 2010 nachrichtlich als vorhandene Bebauung bzw. als bauleitplanerisch (gesicherter Bereich dargestellt wird. Dieser Aspekt steht der Planung aus Sicht der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen. Als wichtiger Bestandteil des Gemeinwesens und mit Blick auf eine gesellschaftliche wie auch räumliche Inklusion sollte jedoch ein alternativer Standort in zentralerer Lage geprüft werden. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme aus Sicht des Städtebaus.

Landkreis Emsland – Städtebau: Die Gemeinbedarfsfläche wird am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Sögel geplant. Grundsätzlich bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Übrige Gemeinbedarfsflächen (Kirche, Schule etc.) finden sich jedoch überwiegend in zentraler Lage der Gemeinde. Nicht zuletzt deshalb wird angeregt, auch diese Gemeinbedarfsfläche in die Ortsmitte zu planen. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im weiteren Verfahren für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Die Samtgemeinde Sögel hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sögel mögliche alternative Standorte in der Ortsmitte geprüft. Flächen in der Ortsmitte stehen als Gemeindebedarfsfläche jedoch nicht zur Verfügung. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung und Erarbeitung der Verfahrensunterlagen wird ein Umweltbericht erstellt.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und der Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen abzu prüfen. Für die saP sind zwei vollständige Begehungen des Plangebiets mit der Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) ausreichend. Die Artengruppe der Vögel und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant. Folgende artenschutzrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen und zu befolgen:

- Die Herrichtung des Baufeldes/Bauflächenvorbereitung und die eventuellen Fällarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen.
- Die vorhandenen und angrenzenden Baumbestände und Baumhecken, die potentiell eine Bedeutung für Fledermäuse haben, sollten erhalten werden.
- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
- Während der Rodungs- und Bauphase sind die Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Es wurde zwischenzeitlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch einen Biologen durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der Aufstellung mit berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Wasserwirtschaft:

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Versickerungseigenschaften der vorhandenen Böden sind vor Ort zu ermitteln.

2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweis: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Es wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers vorgelegt. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft,

werden erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, soweit möglich parallel zum Bauleitplanverfahren, eingeholt.

Landkreis Emsland – Abfall und Bodenschutz: Das Planungsgebiet wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland registrierten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt. Ich weise darauf hin, dass anhand von Luftbildern sowie früherer Begehungen bekannt ist, dass die Fläche zur Lagerung von Mutterboden und zum Teil Grünabfällen genutzt wurde ggf. wird. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten ggf. beseitigen).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem gekennzeichnetem Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Sögel ausgeführt: Die Hinweise werden in die Planunterlage sowie die Begründung aufgenommen.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit dieser 134. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Sögel als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde Sögel erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat ergeben, dass die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche unausweichlich ist. Die Notwendigkeit der Umwandlung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen ist begründet.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt. Gemäß den Ausführungen zur Entwässerung ist diese Bauleitplanung grundsätzlich vollzugsfähig. Auf Grundlage der Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel des Büros Sinning sind unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Somit ist das Vorhaben unbedenklich und damit vollzugsfähig. Das ermittelte Kompensationsdefizit kann ausgeglichen werden.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Sögel genehmigungsfähig ist.

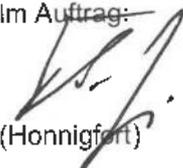
Ausgearbeitet:

49733 Haren (Ems), 06.12.2019



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:



(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Sögel vom
06.12.2019 zu Grunde gelegen.

Sögel, 06.12.2019



(Günter Wigbers)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel



Büro Sinning



Potenzialanalyse für Fledermäuse und Brutvögel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 94 in Sögel

Landkreis Emsland

Projektnummer: 1919

Projektleitung: Dipl. Landschaftsökologe Dr. Hanjo Steinborn

Bearbeiter: M.Sc. Landschaftsökologie Tammo Koopmann

Stand 06. Juni 2019

Auftraggeber		Gemeinde Sögel Fachbereich 60 – Bauwesen Ludmillenhof 49751 Sögel
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edeweicht-Wildenloh info@buero-sinning.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben.....	5
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2	Angaben zum geplanten Vorhaben.....	6
3	Methodik.....	8
4	Ergebnisse	9
4.1	Brutvögel	9
4.2	Fledermäuse	11
5	Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz.....	13
6	Quellen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenzielles Artenspektrum Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94	10
Tabelle 2:	Potenzielles Artenspektrum Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des BP Nr. 94 im Raum	4
Abbildung 2:	Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Norden, Blickrichtung: Osten).....	5
Abbildung 3:	Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Süden, Blickrichtung: Osten).....	6
Abbildung 4:	Detailansicht des Geltungsbereichs von BP Nr. 94	7
Abbildung 6:	Endoskop im Einsatz (in diesem Beispiel an einem Bretterverschlag)	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Sögel (Landkreis Emsland) und westlich der Ortslage Sögel wird die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 94 planerisch vorbereitet. Die Fläche des BP befindet sich unmittelbar östlich der Ortsumgehungsstraße L53 (Hümmlinger Ring). Nördlich verläuft eine Bahntrasse, südlich grenzt die Sprakeler Straße an. Gemäß vorliegendem Vorentwurf des BP Nr. 94 ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Umwidmung zu Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Um zu überprüfen, inwiefern hierfür artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse berührt werden, wurde im April 2019 eine Begehung des Geltungsbereiches durch M. Sc. Landschaftsökolog. Tammo Koopmann durchgeführt. Die Begehung hatte das Ziel, aufgrund der Habitatausstattung ein potenzielles Artenspektrum für Brutvögel sowie regelmäßig genutzte Nester zu ermitteln, sowie das Potenzial für Fledermaus-Quartiere festzustellen.

Die Lage des Geltungsbereiches im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

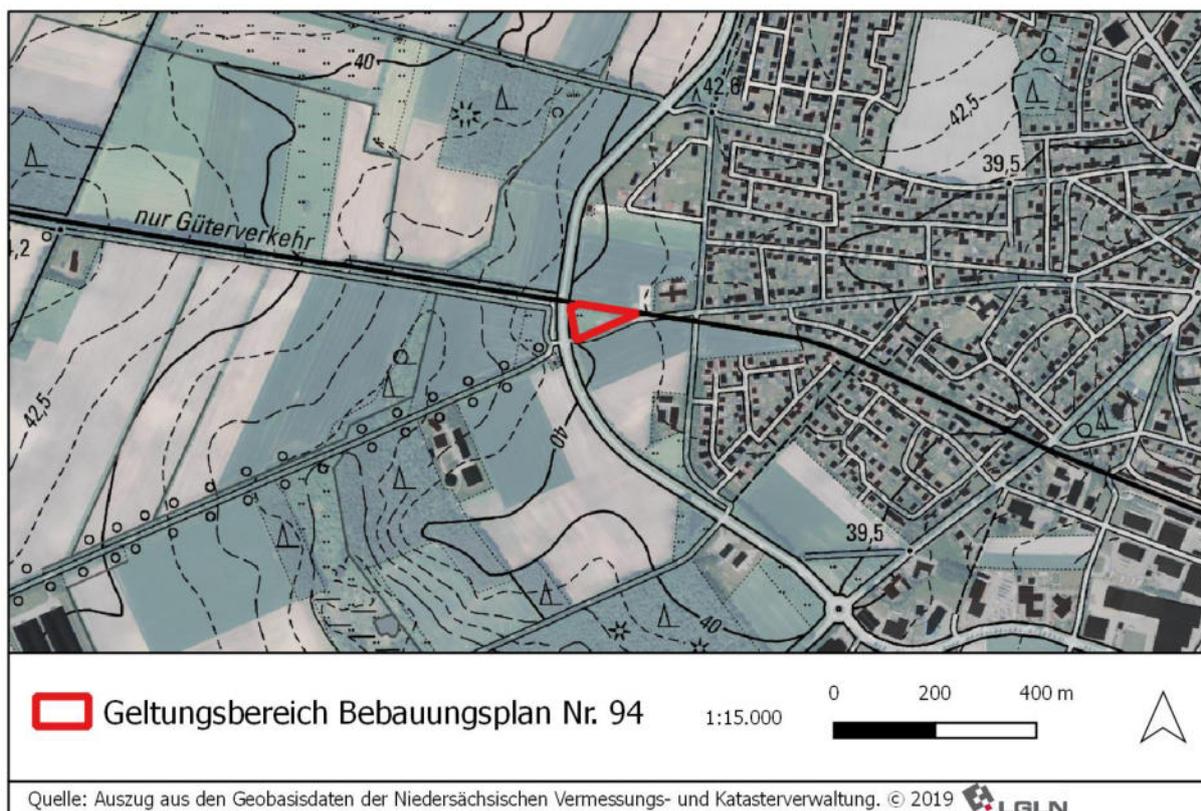


Abbildung 1: Lage des BP Nr. 94 im Raum

2 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Randlage der Ortslage Sögel und im Dreieck zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Sprakeler Straße. Der Geltungsbereich von BP Nr. 94 umfasst knapp 0,5 ha. Die Fläche wird an ihrer Nord- und Südgrenze von Gehölzreihen eingerahmt (mittelalte Birken, Eichen und Weiden). Im Zentrum befindet sich zum einen eine brachliegende Ruderalflur, auf der sich u.a. nitrophile Arten wie Große Brennnessel angesiedelt haben (vgl. Abbildung 2). Zum anderen werden Teile der Fläche durch Offenbodenbereiche geprägt. Aufgrund der vielen Reifenspuren in den Offenbodenbereichen ist davon auszugehen, dass die Fläche zwischenzeitig für die Lagerung von Erdaushub und/oder landwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse genutzt wurde (vgl. Abbildung 3).

Durch die Lage an insgesamt drei Verkehrswegen liegt eine verhältnismäßig hohe Verlärmung der Fläche vor.



Abbildung 2: Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Norden, Blickrichtung: Osten)



Abbildung 3: Blick in den Geltungsbereich von BP Nr. 94 aus Westen (Fotoposition: Süden, Blickrichtung: Osten)

Einige der Gehölze weisen Risse, Nischen, abgeplatzte Rinde und/oder Hohlräume auf, die sich in Gestalt und (unter faunistischen Gesichtspunkten) Qualität stark unterscheiden.

2.2 Angaben zum geplanten Vorhaben

Das geplante Vorhaben sieht eine Überprägung der aktuell unbebauten Fläche vor. Gem. Vorentwurf ist im Plangebiet die Errichtung von Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zulässig. Die Gemeinde hat die Planungsabsicht den innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten. Südlich und außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein weiterer Gehölzbestand, der somit nicht Gegenstand des BPs ist (vgl. Abbildung 4).

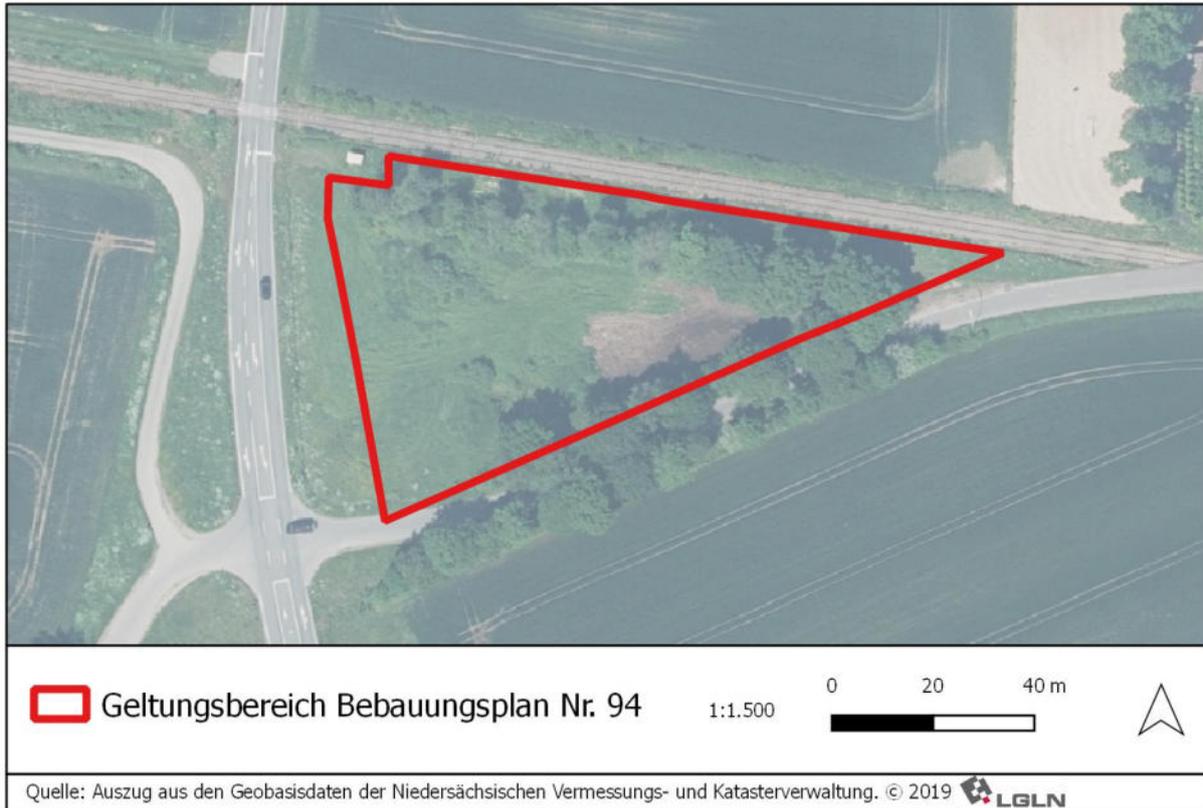


Abbildung 4: Detailansicht des Geltungsbereichs von BP Nr. 94

3 Methodik

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden zunächst die am Begehungstag anwesenden Brutvogelarten erfasst. Zudem erfolgte eine Suche nach geeigneten Höhlen für z.B. Spechte sowie nach Nestern und Horsten. Auf Basis des erfassten Artenspektrums sowie der angetroffenen Biotopstrukturen wurden dann Rückschlüsse auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gezogen.

Im Hinblick auf das Potenzial der Fläche für Fledermäuse wurde im Besonderen auf das Vorkommen von Nischen, Kerben und Höhlen an Bäumen geachtet, um eine Beurteilung des Quartierpotenzials zu ermöglichen. Sofern derartige geeignete Strukturen im Gebiet vorhanden und erreichbar waren, erfolgte eine Untersuchung mittels Taschenlampe, Fernglas und Endoskop.



Abbildung 5: Endoskop im Einsatz (Beispielbild)

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Während der Geländebegehung ließen sich die folgenden 13 Vogelarten innerhalb des Plangebietes feststellen:

- Bachstelze,
- Blaumeise,
- Bluthänfling (überfliegend),
- Buchfink,
- Erlenzeisig (durchziehend),
- Gimpel,
- Goldammer,
- Graugans (überfliegend),
- Grünfink,
- Kohlmeise,
- Ringeltaube,
- Schwarzkehlchen und
- Zilpzalp.

Im Bereich der beiden Gehölzreihen (nördlich: innerhalb des Geltungsbereiches, südlich: unmittelbar angrenzend) wurden insgesamt acht Höhlen oder höhlenartige Strukturen an Bäumen angetroffen. Alle betreffenden Objekte konnten vor Ort einer Untersuchung unterzogen werden. Eine der Höhlen eignet sich für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Kleiber, ggf. Stare, jedoch zu klein für z.B. Dohlen). Die weiteren höhlenartigen Strukturen können teilweise von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern (z.B. Bachstelze, Gartenbaumläufer) genutzt werden.

Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Qualität des im Plangebiet angetroffenen Lebensraums ist davon auszugehen, dass insbesondere ubiquitäre und anpassungsfähige Arten der Siedlungen und Siedlungsränder im Plangebiet brüten werden. Brutaktivitäten anspruchsvoller und im Besonderen scheuer, störungsintoleranter Arten (z.B. Trauerschnäpper, Gelbspötter oder Bluthänfling) ist innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94 aufgrund der permanent anliegenden Verlärmung nicht anzunehmen. Eine Brut von Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche) kann aufgrund fehlender freier Sichtbeziehungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Bereich der ruderalisierenden Fläche sind am Boden bzw. bodennah brütende Arten (z.B. Jagdfasan, Rotkehlchen oder Zilpzalp) anzunehmen. Es ist das in Tabelle 1 dargestellte (potenzielle) Spektrum an Brutvogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Tabelle 1: Potenzielles Artenspektrum Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94

Artname	RL BRD 2015	RL NDS 2015	RL NDS 2015 TW	BNatSchG	EU-V An. I
Amsel	*	*	*	§	-
Bachstelze	*	*	*	§	-
Blaumeise	*	*	*	§	-
Buchfink	*	*	*	§	-
Dorngrasmücke	*	*	*	§	-
Elster	*	*	*	§	-
Fitis	*	*	*	§	-
Gartenbaumläufer	*	*	*	§	-
Gartengrasmücke	*	V	V	§	-
Gartenrotschwanz	V	V	V	§	-
Gimpel	*	*	*	§	-
Goldammer	V	V	V	§	-
Grauschnäpper	V	3	3	§	-
Grünfink	*	*	*	§	-
Heckenbraunelle	*	*	*	§	-
Jagdfasan	◆	◆	◆	§	-
Kleiber	*	*	*	§	-
Kohlmeise	*	*	*	§	-
Mönchsgrasmücke	*	*	*	§	-
Rabenkrähe	*	*	*	§	-
Ringeltaube	*	*	*	§	-
Rotkehlchen	*	*	*	§	-
Schwanzmeise	*	*	*	§	-
Schwarzkehlchen	*	*	*	§	-
Singdrossel	*	*	*	§	-
Star	3	3	3	§	-
Sumpfmeise	*	*	*	§	-
Türkentaube	*	*	*	§	-
Zaunkönig	*	*	*	§	-
Zilpzalp	*	*	*	§	-
<i>RL BRD 2015</i>	<i>Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)</i>				
<i>RL NDS 2015</i>	<i>Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)</i>				
<i>RL NDS 2015 TW</i>	<i>Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für die Region Tiefland West; 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015)</i>				
<i>Gefährdungskategorien</i>	<i>* = ungefährdet</i>				
<i>BNatSchG</i>	<i>§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG</i>				
<i>EU-V Anh. I</i>	<i>- = Art nicht in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie geführt</i>				
<i>Blau hervorgehobene Arten</i>	<i>Potenziell vorkommende Brutvogelarten, die mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden</i>				

Welche Arten die Fläche als Brutrevier nutzen, ist nicht zuletzt von der aktuellen Nutzung der Freifläche abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche über die Brutsaison hinweg



Aufgrund der nur wenige hundert Meter entfernt und südwestlich gelegenen Waldflächen ist eine zumindest sporadische Nutzung des Plangebietes durch stärker an Waldbiotope gebundene Arten (wie z.B. Große Bartfledermaus) möglich.

Es ist davon auszugehen, dass Jagdaktivitäten mindestens im straßenseitig gelegenen Randbereich des Plangebietes (östlich angrenzende Baumreihe) stattfinden. Aufgrund des nur geringen Strukturreichtums ist das Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 94 unwahrscheinlich.

Für die Freifläche des Plangebietes ist eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse anzunehmen. Die einzige festgestellte Baumhöhle verfügt über das Potenzial einer hohen Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

5 Hinweise zu Eingriffsregelung und Artenschutz

Dieses Kapitel ersetzt keine Eingriffsbewertung oder Artenschutzprüfung, es dient lediglich einer ersten Einordnung möglicher Konflikte.

Bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Freifläche im Geltungsbereich von BP Nr. 94 überplant. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzbestand direkt südlich der Schienenstrecke soll durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben.

Für die Fläche ist keine besondere Bedeutung für Brutvögel anzunehmen. Die meisten auf der Liste potenzieller Brutvögel geführten Arten sind weit verbreitet und häufig. Darüber hinaus handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige Arten, die in den entstehenden Lebensräumen der Folgenutzung (Fläche für den Gemeinbedarf sowie Errichtung einer Kirche) neue, ggf. sogar geeignetere Lebensräume finden werden. Auf der Liste der potenziell vorkommenden Arten befinden sich einige Brutvögel, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen (vgl. Kap. 4.1). Auch für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterung ihrer Lebensräume bedingt. Durch den Eingriff entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Brutvögel.

Im Hinblick auf eine Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum sind in den Gehölzbeständen zum einen Quartierfunktionen möglich (insbesondere Tagesquartiere). Zum anderen sind auf der Freifläche Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung zu vermuten. Da die Gehölzreihen nicht entfernt werden, findet eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die potenziell vorkommenden Fledermausarten durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Um eine Tötung von am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen. **Die auf der Fläche umzusetzenden Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben des Oberbodens) sind daher nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September durchzuführen.** Sofern die Baumaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen sollen, wäre eine Untersuchung und Freigabe der betroffenen Flächen durch einen Ökologen unmittelbar vor dem Start der Bautätigkeiten erforderlich. Unter dieser Bedingung wäre eine Umsetzung der Baumaßnahmen ab dem 01.08 eines Jahres möglich.

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

6 Quellen

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, D. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68, ISSN 0944-5730.

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrg. Bundesamt für NATURSCHUTZ. BfN (Bundesamt für Naturschutz), Bonn-Bad Godesberg, 978-3-7843-5033-2.

HECKENROTH, H., M. BETKA, F. GOETHE, F. KNOLLE, H.-K. NETTMANN, B. POTT-DÖRFER, K. RABE, U. RAHMEL, M. RODE & R. SCHOPPE (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 01.01.1991. Hrg. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover, 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015.



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer

&

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 3371-2019

Bebauungsplan Nr. 94, „Alter Lathener Weg“

Auftraggeber: Gemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 09. Mai 2019

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grund- und Schichtwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Sögel beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 60/2 und 61/6 der Flur 68, Gemarkung Sögel. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand bzw. der Abstand zu einer wasserstauenden Bodenschicht maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Bodenübersichtskarte 1:50.000
- Hydrogeologische Karte 1:50.000
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche der Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >27,5 bis 30,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 40 bis 41 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 10 bis 13,5 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden am 23.04.2019 zwei Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2) bis auf eine Tiefe von jeweils 5 bzw. 3 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch bzw. im Bohrgut ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort RKS 1 über einen Versickerungsversuch (VU 1) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer abgeteuft ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte am Standort VU 1 in einer Tiefe von 0,7 bis 0,8 m unter GOK mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung der untersuchten Standorte im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Vermarkungspunkt am nördlich des Plangebietes angrenzenden Bahnhäuschen gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde bis zu einer Tiefe von 0,6 – 0,7 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, mittelsandigem, schluffigem Feinsand aufgeschlossen. Darunter folgt bis zu einer Tiefe von ca. 0,9 – 1,0 m unter GOK mittelsandiger, schwach schluffiger Feinsand. Unterhalb der Sandauflage wurde bis zur Aufschlussendtiefe von 5 bzw. 3 m unter GOK Geschiebelehm aufgeschlossen, welcher sich aus stark sandigem, schwach tonigem, sehr schwach feinkiesigem Schluff zusammensetzt. Der Geschiebelehm wird im Tiefenbereich von 1,2 bis 1,6 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 1 und im Tiefenbereich von 1,1 bis 1,3 m unter GOK im Bereich des Aufschlusspunktes RKS 2 von einer Schicht aus mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand durchzogen.

5.2 Grund- und Schichtwasserverhältnisse

Zum Untersuchungszeitpunkt konnte in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen sowie im Bohrgut weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt werden.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes ist in niederschlagsreichen Witterungsperioden mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Im oberhalb des Geschiebelehmes anstehenden mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsand wurde im Versickerungsversuch VU 1 ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von $1,1 \times 10^{-5}$ m/s (Auswertung siehe Anlage 4) ermittelt.

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für den geprüften Sand ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen aufgrund des oberflächennahen Anstehens von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet.

In Anlehnung an die DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und einer wasserundurchlässigen Schicht eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht an Standorten mit einem geringen Grundwasserflurabstand z.B. in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (A_u/A_s), ggf. in Kombination mit einer Aufhöhung des Geländes am geplanten Versickerungsstandort mit einem für eine Versickerung geeigneten Boden, sodass zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und der Schichtoberkante des Geschiebelehmes eine Sickerstrecke von ≥ 1 m gegeben ist.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an dessen Schichtoberkante zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für den untersuchten Sand oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 9. Mai 2019



Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

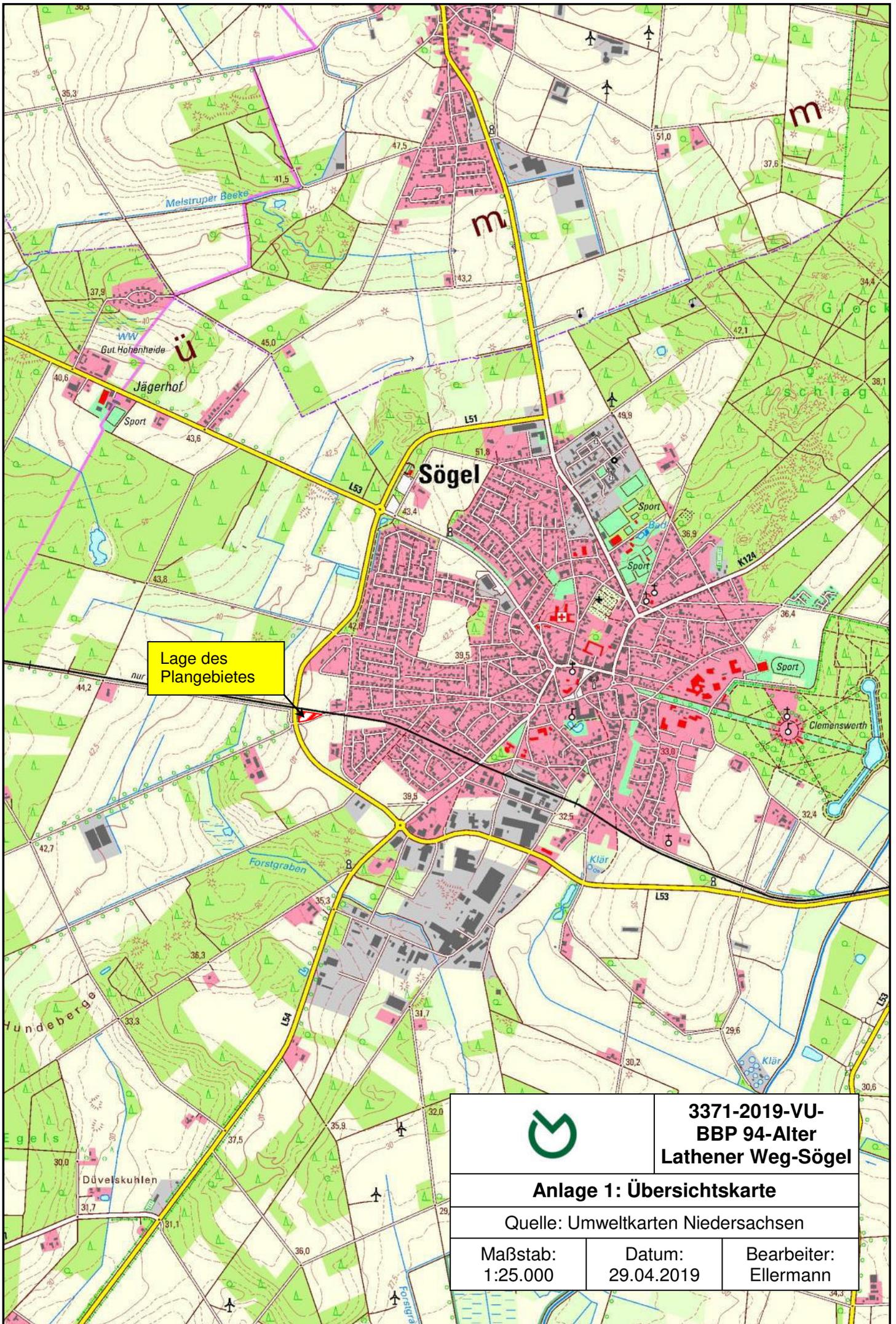
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

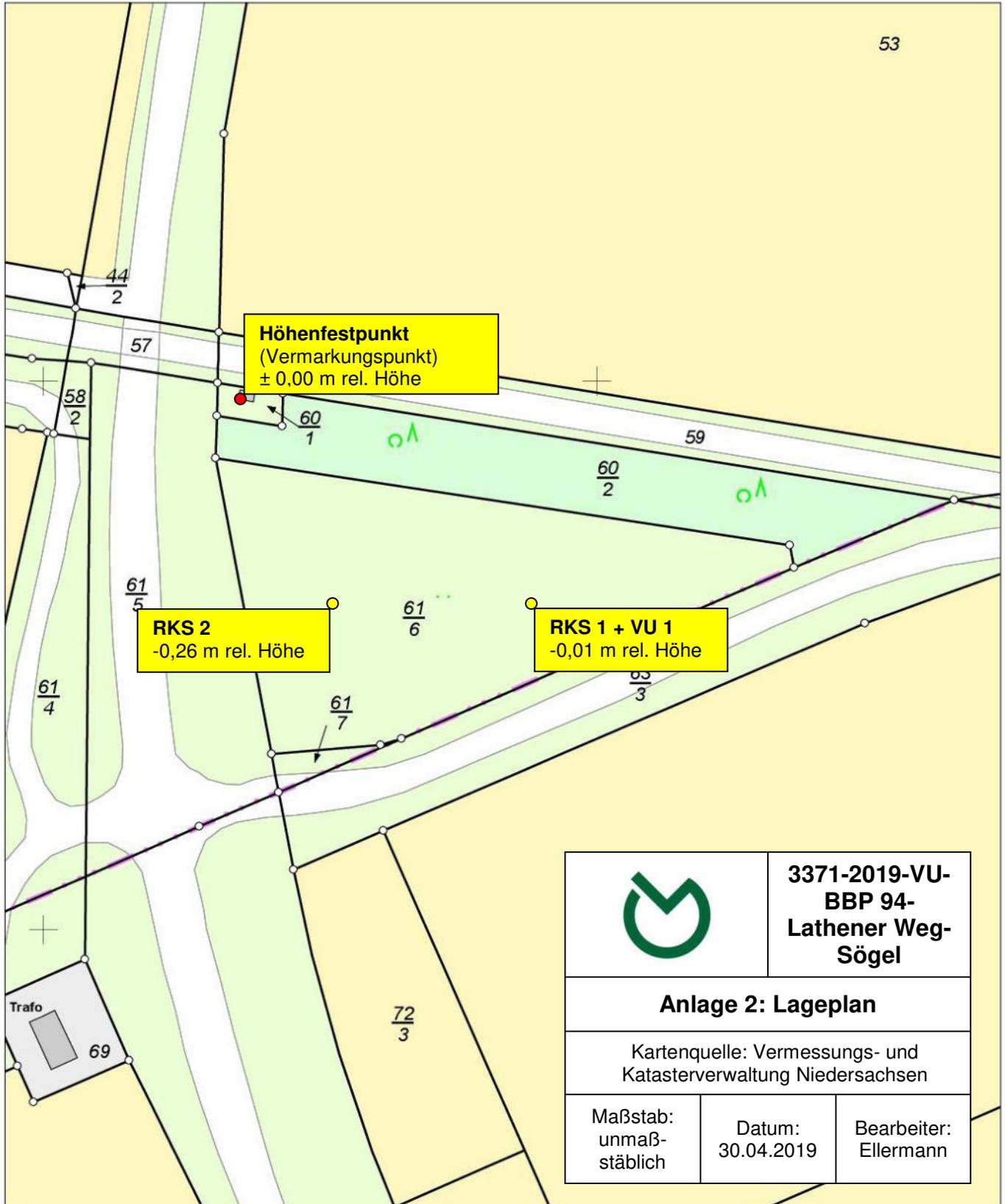
Anlage 1: Übersichtskarte



Lage des Plangebietes

		3371-2019-VU- BBP 94-Alter Lathener Weg-Sögel	
Anlage 1: Übersichtskarte			
Quelle: Umweltkarten Niedersachsen			
Maßstab: 1:25.000	Datum: 29.04.2019	Bearbeiter: Ellermann	

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



3371-2019-VU-
BBP 94-
Lathener Weg-
Sögel

Anlage 2: Lageplan

Kartenquelle: Vermessungs- und
Katasterverwaltung Niedersachsen

Maßstab:
unmaß-
stäblich

Datum:
30.04.2019

Bearbeiter:
Ellermann

N = 5855249

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Meppen - Stand: 27.04.2019
Obergerichtsstraße 18
49716 Meppen

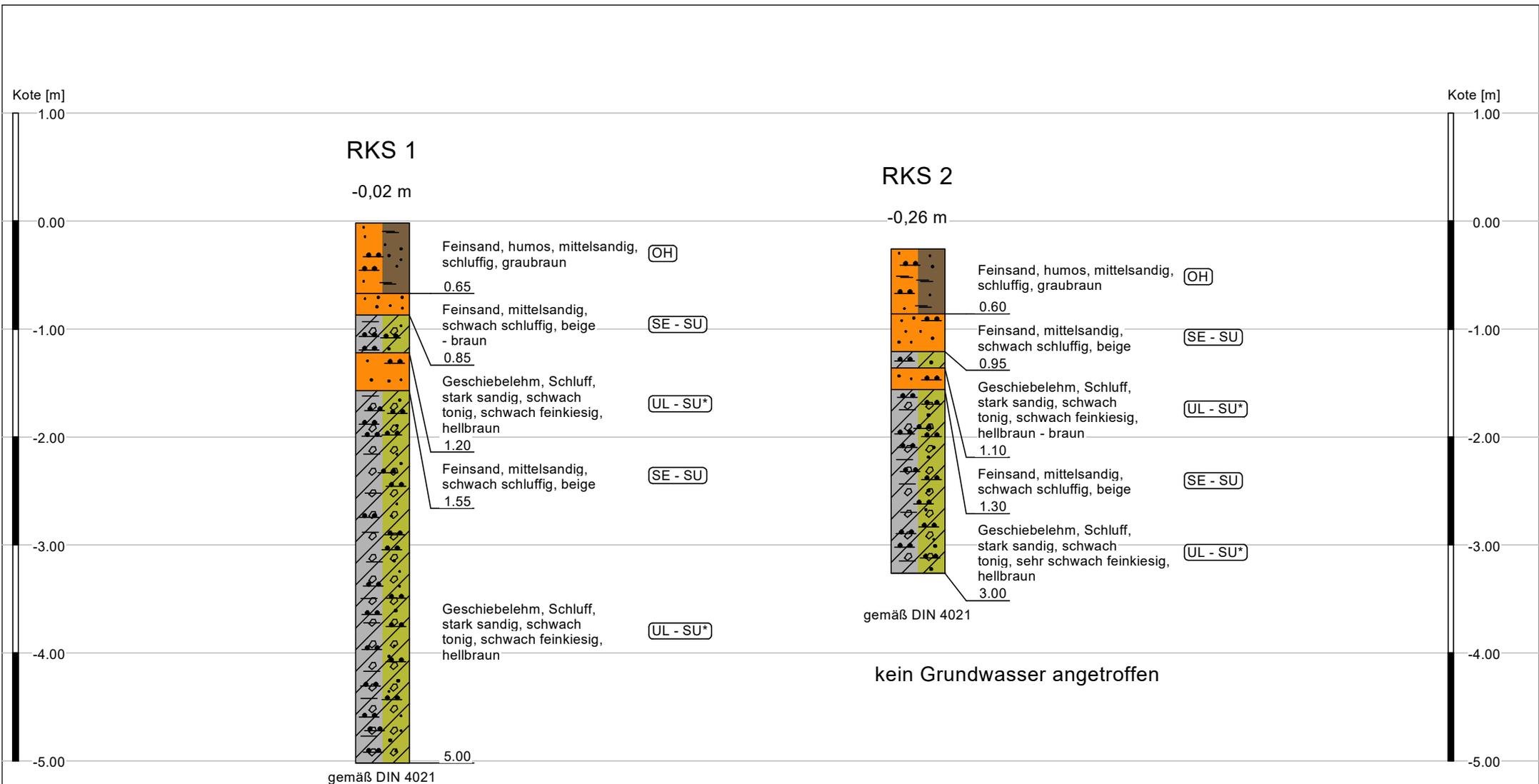
Bereitgestellt durch:

Büro für Geowissenschaften M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen



kein Grundwasser angetroffen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 3371-2019-VU
BBP Nr. 94 Lathener Weg, Sögel

Anlage 3
Bohrprofile

Maßstab: Höhe: 1:50

Datum: 25.04.2019

Bearbeiter: Ellermann

Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

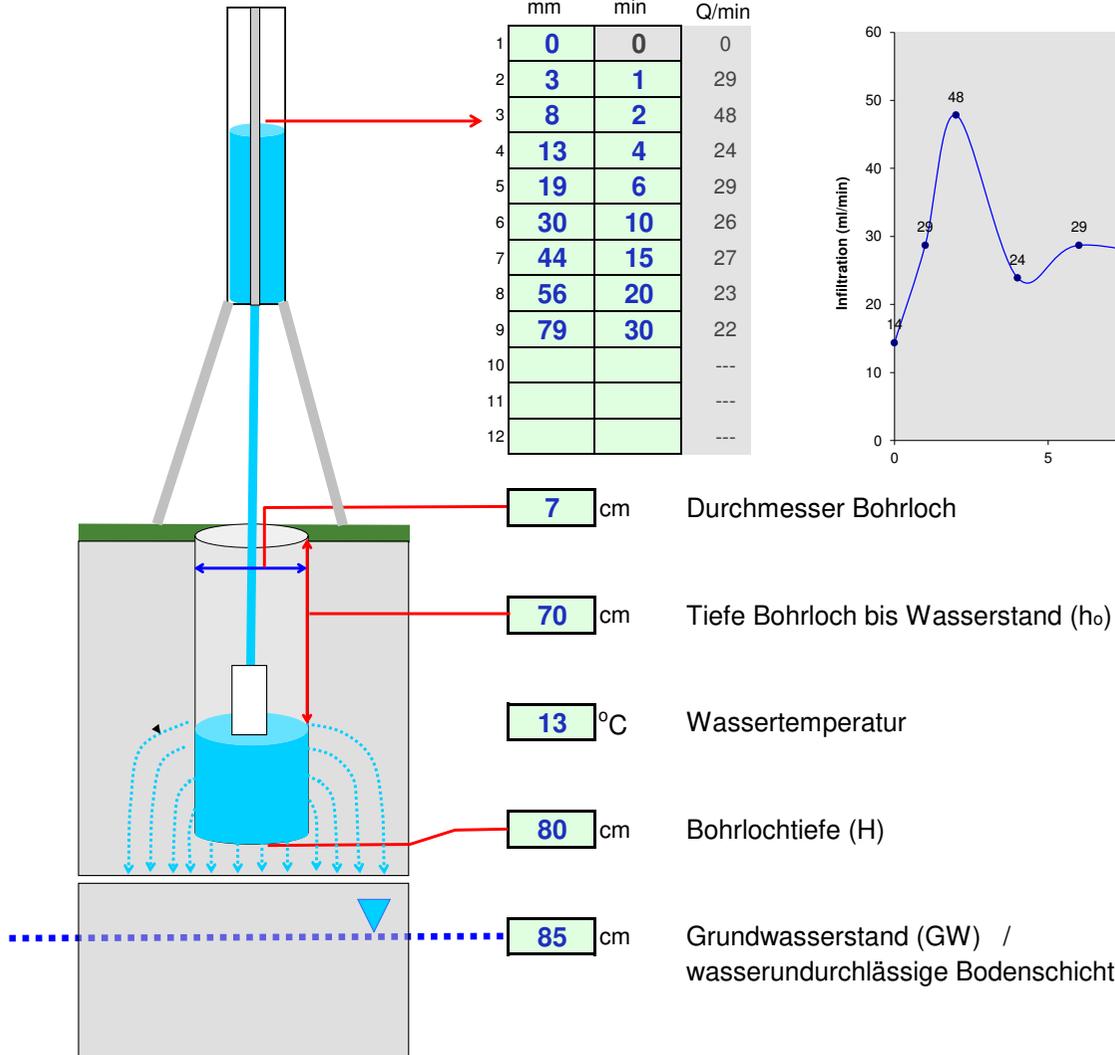
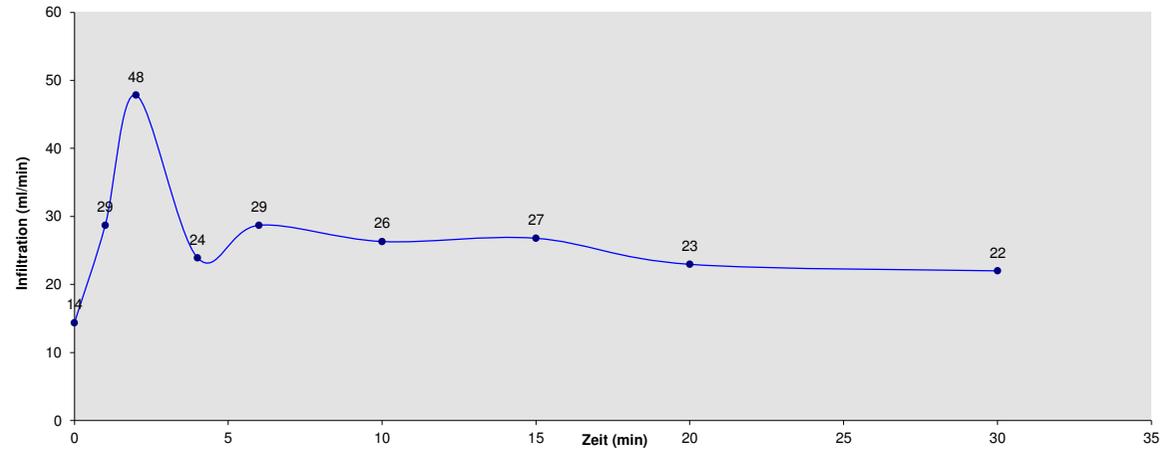
Projekt: 3371-2019 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 18.04.2019

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	3	1	29
3	8	2	48
4	13	4	24
5	19	6	29
6	30	10	26
7	44	15	27
8	56	20	23
9	79	30	22
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	0,37 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	22,0 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	70 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	5 cm	
Viskosität	1.2 Wasserviskosität im Bohrloch	

Wasserviskosität bei 20°C

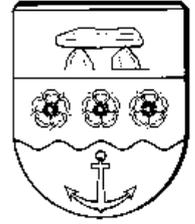
$$\text{FALSCH Für } S \geq 2h: k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

$$\text{WAHR Für } S < 2h: k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: 1,1 * 10⁻⁵ m/s
95,3 cm/Tag

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2020

Nr. 20

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			208	II. Haushaltssatzung; Haushaltsatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2020	190
200	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	184	209	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2020	191
201	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Aurich	185	210	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2020	191
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2020	192
202	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2020	186	212	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Neulehe	193
203	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2020	186	213	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Steider Straße Süd“	193
204	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020	187	214	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“	194
205	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am hohen Sand“, OT Varloh mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	188	215	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnü- gungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Sögel (Spiel- gerätesteuersatzung)	194
206	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“, OT Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	189	216	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	195
207	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“, 3. Änderung OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB	189	217	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Flächen für den Gemeinbedarf „Kirche“ in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	195

	Inhalt	Seite
218	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Tannensand“ der Gemeinde Walchum gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	196
219	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Schulwald“ der Gemeinde Walchum	196
220	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Walchum	197

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

200 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 18.06.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreis- haus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 19.11.2019
 5. Sportförderung
 - a) SV Esterwegen e. V. – Erneuerung der Beregnungsanlage und Umstellung von zwei Flutlichtanlagen auf LED-Technik
 - b) DJK Eintracht Papenburg e. V. – Errichtung eines Kunstrasenplatzes
 - c) SV Schwarz-Weiß Varenrode 1956 e. V. – Bau einer Freiluftsporthalle mit einem Kunstrasenspielfeld
 6. Kindertagesstättenförderung
 - a) Sanierungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte St. Gerhard-Majella Fehndorf
 - b) Kath. Kindertagesstätte St. Johannes Haren-Rütenbrock
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
 - c) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - c) Einrichtung eines Waldkindergartens in Meppen
 - d) Kath. Kindertagesstätte St. Marien Meppen-Hemsen
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - e) Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte St. Vincentius Haselünne
 - f) Kath. Kindertagesstätte St. Marien Holte-Lastrup
 - a) Erweiterung um zwei Krippengruppen
 - b) Erweiterung um Nebenräume
 - c) Umbaumaßnahmen im Bestand
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - g) Sanierungsmaßnahmen in der ev.-luth. Kindertagesstätte Trinitatis Lingen (Ems)
 7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität)
 8. Medienpräventionstag Emsland am 18.02.2020 in Papenburg
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden.

Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 05.06.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

201 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergieGesellschaft mbH, Aurich

Die Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergieGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-103 EP2, Nabenhöhe: 138,48 m, Gesamthöhe: 189,98 m, Rotordurchmesser: 103 m, Leistung: je 2,35 MW auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücke 61 und 72/1 der Gemarkung Eisten.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 17.07.2019 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 22.07.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis donnerstags 08:30 – 12:30 Uhr und
14:30 – 16:00 Uhr
freitags 08:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Haupteingang, während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:00 – 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.06.2020 beginnt und mit Ablauf des 24.08.2020 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Dienstag, dem 22.09.2020 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 22.09.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.06.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

202 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	592.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	577.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	534.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	500.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	149.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	302.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	739.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	820.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 290.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 89.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	
	Grundsteuer A	350 v. H.
	b) für die Grundstücke	
	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 04.03.2020

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 22.06.2020 bis 30.06.2020 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 29.05.2020

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

203 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	877.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	849.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	751.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	488.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.317.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	590.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	27.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.886.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.095.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 590.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 10.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaft- lichen Betriebe Grundsteuer A	350 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddenberg, 10.03.2020

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 22.06.2020 bis 30.06.2020 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 02.06.2020

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 02.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.850.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.485.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	506.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.415.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.005.600 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.757.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.854.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.097.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.269.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.897.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.097.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 4.444.800 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 03.04.2020

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 19.05.2020 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 24.06.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-306.

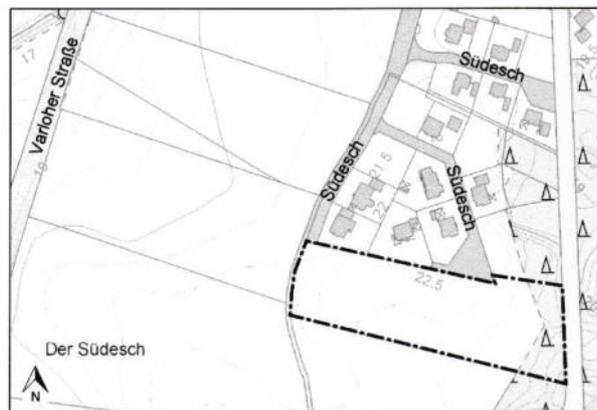
Dörpen, 28.05.2020

GEMEINDE DÖRPEN
Der Bürgermeister

205 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am hohen Sand“, OT Varloh mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 73 „Am hohen Sand“, OT Varloh mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet Geeste südlich der Straße „Südesch“ im Ortsteil Varloh.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 73 „Am hohen Sand“, OT Varloh mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

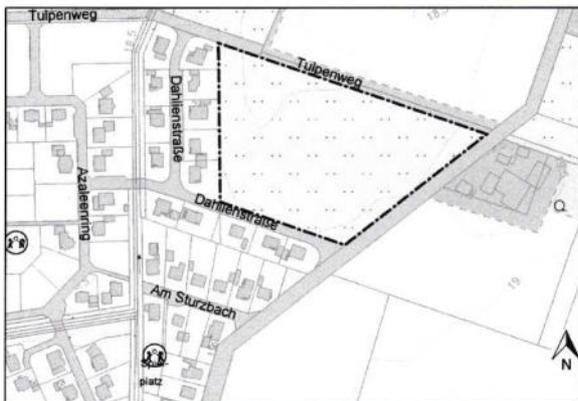
Geeste, 26.05.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

206 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“, OT Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“, OT Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt südlich des „Tulpenweges“ und westlich der Straße „Am Sturzbach“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“, OT Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

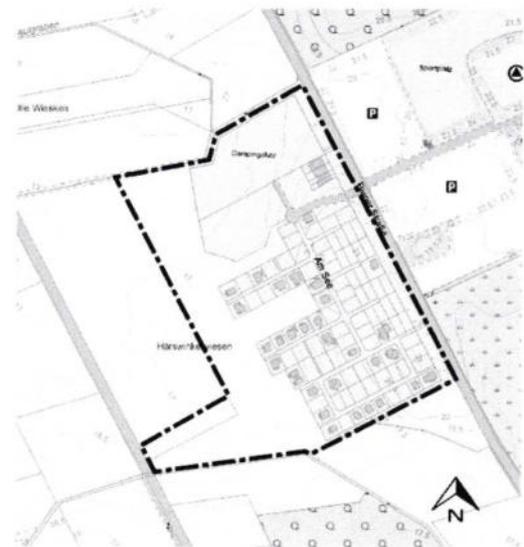
Geeste, 26.05.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

207 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“, 3. Änderung OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 150 „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“, 3. Änderung OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“ umfasst ein etwa 10,9 ha großes Gebiet in der Gemeinde Geeste, im Landkreis Emsland. Das Plangebiet liegt südlich des Ortskerns Geeste an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geeste und dem Ortsteil Biene der Stadt Lingen (Biener Straße).



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 150 „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“, 3. Änderung OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 30.04.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

208 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 06.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.373.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.370.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.321.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.245.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	241.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	617.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

–	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.562.000 €
–	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.862.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 219.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 06.05.2020

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2020 bis 26.06.2020 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 10.06.2020

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

209 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 18.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.637.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.036.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	22.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	54.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.363.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.747.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.921.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.051.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.284.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.856.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 08.04.2020

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2020 bis 25.06.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Heede, 29.05.2020

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

210 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.057.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.035.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.808.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.591.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.483.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.583.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	945.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.236.600,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.279.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 945.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 634.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 24.03.2020

GEMEINDE LÄHDEN

Strüwing
Bürgermeister

Pleus
Gemeindedirektor

2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	
2.1	Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	
2.2	Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 26.05.2020 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.	
2.3	Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 16.06.2020 bis einschließlich zum 24.06.2020 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer-Nr.: DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.	

Herzlake, 29.05.2020

GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 27.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	935.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.008.700 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	948.800 Euro
	Saldo	- 53.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	166.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	412.000 Euro
	Saldo	- 246.000 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.300 Euro
	Saldo	- 16.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.061.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.377.100 Euro
	Gesamtsaldo	- 315.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 06.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. | |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 27.04.2020

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.06.2020 bis 23.06.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 09.06.2020

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

212 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Neulehe

Der Rat der Gemeinde Neulehe hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Neulehe für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Neulehe und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.06.2020 – 25.06.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 09.06.2020

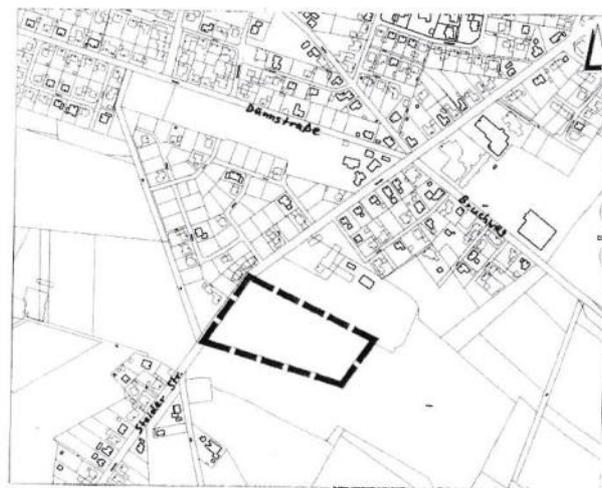
GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

213 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Steider Straße Süd“

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 29.04.2020 (Az: 65-610-414-01/59) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 12.03.2020 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 03.06.2020

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

214 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 03.06.2020

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

215 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Sögel (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Änderungen

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sögel vom 03.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15.06.2015, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs.1 S. 1 beträgt der Steuersatz

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung

20 v. H. des Einspielergebnisses;

2. an anderen Aufstellungsorten

20 v. H. des Einspielergebnisses.

Art. II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Sögel, 13.05.2020

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Gemeindedirektor

218 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Tannensand“ der Gemeinde Walchum gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 11.05.2020 als Satzung beschlossene o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Tannensand“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 11.05.2020

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

219 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Schulwald“ der Gemeinde Walchum

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 11.05.2020 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 31 „Am Schulwald“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 11.05.2020

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

220 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Walchum

Der Rat der Gemeinde Walchum hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Walchum für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Walchum und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.06.2020 – 25.06.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 09.06.2020

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.